

Widerstand gegen die Helvetische Republik im Kanton Oberland : die "Insurrektion" von 1799

Autor(en): **Schmid, Adrian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte**

Band (Jahr): **71 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-247418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Widerstand gegen die Helvetische Republik im Kanton Oberland – die «Insurrektion» von 1799

Adrian Schmid

Am 13. April 1799 setzten sich im Kanton Oberland bewaffnete Aufständische in Marsch Richtung Kantonshauptort Thun. In der Helvetik gehörte das Berner Oberland nicht zum Berner Territorium, sondern es bildete vorübergehend einen eigenen Kanton. Es handelt sich dabei um ein Konstrukt der Franzosen. Nach ihrem Einmarsch in die Eidgenossenschaft 1798 wollten sie damit die Macht des alten Bern zerstückeln.¹ Die «Insurgenten», wie die Aufständischen von den Behörden der Helvetischen Republik nach französischem Vorbild genannt wurden, stammten aus den Distrikten Aeschi, Spiez und Frutigen. Noch vor Thun wurden sie jedoch gestoppt. Auf der Schoren-Allmend stand ihnen ein Truppenaufgebot der Helvetischen Republik gegenüber. Obwohl aus dem Gefecht kein Sieger hervorging, akzeptierten die Aufständischen bereits am nächsten Tag einen Waffenstillstand.

Die Verstärkung der Aufständischen aus dem Obersimmental, dem Saanenland, den Lütschinentälern und aus der Region Interlaken konnte demnach nicht mehr in die Kampfhandlungen eingreifen und kehrte unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurück. Für die Obersimmentaler war die Angelegenheit aber noch nicht beendet. Sie brachen ihr Lager in Wimmis nur darum ab, um sich im Obersimmental neu zu formieren. Am 25. April kam es beim Engpass Laubegg bei Zweisimmen zu einem zweiten Gefecht. Dabei konnte sich das unterdessen verstärkte helvetische Truppenaufgebot durchsetzen. Zwar gelang vielen Aufständischen die Flucht, die helvetischen Truppen nahmen jedoch die Verfolgung auf, fingen die meisten Flüchtlinge ein und brachten sie nach Thun. Aufgrund der «Insurrektion» befanden sich im Mai 1799 rund 600 Gefangene in Thun.

Im Spätsommer 1799 verschlechterte sich die Stimmung im Kanton Oberland erneut. In der Zwischenzeit bewegten sich fast alle Gefangenen wieder frei in ihrer Heimat. Ein grosser Teil der Inhaftierten war zuvor ohne Bestrafung freigelassen worden. Andere desertierten, nachdem sie zum Militärdienst eingeteilt worden waren. Sogar von den Anführern waren die meisten wieder zu Hause, da sie aus dem Gefängnis im waadtländischen Oron fliehen konnten. Nun tauchten immer wieder Gerüchte auf, es könnte einen zweiten Aufstand geben. Das Direktorium der Helvetischen Republik schickte nochmals Truppen in den Kanton Oberland. Diese konnten zwar

einen weiteren Aufstand verhindern, die wichtigsten Unruhestifter wurden jedoch nicht gefasst. Mitte Oktober zogen die Truppen wieder ab.

Der Kanton Oberland war nur eines von vielen Gebieten im Innern der Helvetischen Republik, in denen es im Frühjahr 1799 zu Aufständen kam. Nach Ausbruch des Zweiten Koalitionskrieges folgte eine regelrechte Aufstandsserie. Betroffen waren im Weiteren das Untertoggenburg, die Kantone Aargau, Basel, Léman, Linth, Luzern, Solothurn und Wallis sowie Deutsch-Freiburg und das Berner Seeland. In der Helvetischen Republik wurden zu diesem Zeitpunkt gerade Truppenaushebungen durchgeführt. Frankreich verlangte 18 000 Mann. Zudem wollte das helvetische Direktorium weitere 20 000 Mann für den Grenzschutz ausheben. Die Rekrutierungen kamen jedoch nur schleppend voran. Meldungen und Gerüchte über französische Niederlagen stimmten die Bevölkerung skeptisch. So verloren die Franzosen am 25. März 1799 bei Stockach gegen die Truppen von Erzherzog Karl von Österreich, und auch in Oberitalien musste Frankreich Niederlagen hinnehmen.

In der Forschung zur Helvetischen Republik (1798–1802/03) nimmt der anti-helvetische Widerstand eine prominente Rolle ein, wenn es darum geht, die Ursachen zu eruieren, warum die Republik schon nach kurzer Zeit scheiterte. Gemäss Sandro Guzzi zeigte sich der Widerstand während der Helvetik in den katholischen Regionen an der Peripherie, das heisst in den Alpen und Voralpen, am stärksten und konstantesten.² Am hartnäckigsten war der Widerstand in der katholischen Innerschweiz. Begründet wird dies ganz allgemein mit dem Verlust der politischen Autonomie der Landsgemeindeorte im helvetischen Zentralstaat sowie mit den antiklerikalen Massnahmen der neuen Regierung.³

Im Kanton Oberland präsentierten sich die Verhältnisse etwas anders als in der Innerschweiz. Das Oberland gehört zwar ebenfalls zum Alpenraum, seit 1528 war das Oberland jedoch reformiert. Die katholische Religion als Motiv des Widerstandes kommt hier also nicht in Frage. Nichtsdestotrotz zählte der Kanton Oberland zu den aktiveren Aufstandsgebieten während der Helvetischen Republik. Nicht nur 1799, sondern auch schon 1798 und dann nochmals 1802 während des so genannten «Stecklikrieges» kam es zu Aufständen.⁴ Diese eher untypische Konstellation macht den Kanton Oberland somit zu einem aufschlussreichen Fallbeispiel.

Im Folgenden wird zuerst anhand der überlieferten Gefangenenslisten und Verhörprotokolle ein soziales Profil der Aufständischen erstellt. Es geht um die Frage, wer überhaupt bei diesem Aufstand im Kanton Oberland mitgemacht und wer zu den Anführern gehört hat. Danach wird nach den Beweggründen und Zielen der Aufständischen gefragt. Dabei werden die Verhältnisse in Zweisimmen, einem der Zentren des Aufstandes, vertieft betrachtet. Der Fokus soll jedoch nicht nur auf die Aufständischen gerichtet

werden. Auch die andere Seite, das Verhalten der Behörden der Helvetischen Republik, muss thematisiert werden. Dabei geht es vor allem um die Fragen, wie die Behörden auf den Aufstand reagierten und mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatten. Diese werden exemplarisch anhand der strafgerichtlichen Verfolgung der «Insurgenten» vertieft betrachtet.

Bauern und Handwerker – das soziale Profil

Nach der Niederwerfung des Aufstandes wurden die verhafteten «Insurgenten» nach Thun gebracht. Die Behörden führten darüber genau Buch. In einem Verzeichnis sind total 613 Namen aufgelistet.⁵ Dabei muss betont werden, dass nicht sämtliche Aufständische, die ausgezogen waren, am Ende auch verhaftet worden sind. Die Gesamtzahl der Aufständischen dürfte noch höher gewesen sein.⁶

Im Verzeichnis sind die Gefangenen nach Herkunft geordnet. Zudem gibt es zu praktisch jedem Gefangenen im Verzeichnis auch ein Verhörprotokoll.⁷ Daher können Angaben zum Wohnort, Alter, Beruf und Zivilstand gemacht werden, was das Erstellen eines sozialen Profils der Aufständischen ermöglicht.

Die verhafteten Aufständischen stammten in erster Linie aus den Seitentälern des Oberlandes, das heisst aus den Distrikten Obersimmental, Frutigen, Aeschi und Saanen. Involviert waren im Weiteren auch Leute aus den Distrikten Interlaken und Oberhasli. Die Bevölkerung in den übrigen Distrikten, das heisst vor allem in den eher pro-helvetisch gesinnten Gegenden um Thun und in der Region Böödeli-Brienzersee, verhielt sich grösstenteils ruhig.

In Tabelle 1 werden die Gefangenenzahlen ins Verhältnis zu den Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinden gesetzt. Die Anteile sind auf den ersten Blick gering. Man bedenke aber, dass nur männliche Erwachsene verhaftet wurden. In Gemeinden wie Zweisimmen, Oberwil, Spiez, Boltigen, Reichenbach, Frutigen, Lenk oder St. Stephan war die Zahl der Gefangenen daher erheblich. Die Abwesenheit dieser Männer machte sich in den genannten Gemeinden unweigerlich bemerkbar. Hinzu kamen noch diejenigen Männer, welche zwar mitgezogen waren, danach jedoch nicht verhaftet wurden.

Der jüngste Verhaftete war gerade einmal 14 Jahre alt. Der älteste zählte bereits 83 Jahre. Diese Spannbreite zeigt, dass es sich nicht um einen generationsspezifischen Aufstand handelte. Vielmehr liessen sich alle Altersgruppen mobilisieren. Zwar war ein Grossteil der Gefangenen zwischen 20 und 30 Jahre alt. Diese Leute waren aber ohnehin im besten Alter, um bei einem bewaffneten Auszug mitzumachen. Etwa die Hälfte der Gefangenen

Nach und nachgefragt nach allen Verurtheilungen.		
Zweisimmen.		
Nach Zum Verurtheilten	44. Verurtheilten	17. Juni.
Joseph Krieger	18. Juni	18000 den 6. May.
Joseph Zum Verurtheilten	58. Juni.	
Joseph Gebaig	44. Juni.	
Joseph Dillinger	20. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Dillinger	40. Juli.	
Joseph H. Krieger	46. Juni.	
Nach Zum Verurtheilten	20. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Dillinger	18. Juli.	
Joseph Krieger	58.	
Joseph Krieger	29. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Krieger	18. Juli.	
Joseph Dillinger	18. Juni.	
Joseph Krieger	46. Juni.	
Joseph Krieger	18. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Krieger	48. Juni.	
Joseph Krieger	36. Juni.	
Joseph Krieger	51. Juni.	
Joseph Krieger	19. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Krieger	27. Juli.	
Joseph Krieger	55. Verurtheilten	17. Juni.
Joseph Krieger	18. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Krieger	50. Juni.	
Joseph Krieger	49. Juni.	
Joseph Krieger	29. Verurtheilten	17. Juni.
Joseph Krieger	37. Juni.	
Joseph Krieger	38. Juni.	
Joseph Krieger	19. Juni	18000 den 8. May.
Joseph Krieger	21. Juli.	
Joseph Krieger	20. Juli.	
Joseph Krieger	18. Juli.	
Joseph Krieger	44. Juni.	

Abb. 1 Auszug aus der Gefangenenliste von Zweisimmen, 1799. – Staatsarchiv Bern, Helv OL 72b.

	Anzahl Gefangene (1799)	Anzahl Einwohner (1798)	Anteil der Gefan- genen in Prozent
Zweisimmen	86	1582	5.4
Frutigen	75	2967	2.5
Spiez	53	1352	3.9
Boltigen	49	1458	3.4
Reichenbach	48	1552	3.1
Oberwil	45	995	4.5
Lenk	43	1821	2.4
Saanen	41	3122	1.3
Grindelwald	38	2077	1.8
Oberhasli (Distrikt)	31	4500	0.7
St. Stephan	23	1050	2.2
Aeschi	20	1292	1.5
Wimmis	12	623	1.9
Interlaken	11	3818	0.3
Därstetten	10	728	1.4
Wilderswil	10	?	
Krattigen	9	?	
Leissigen	9	?	
Diemtigen	2	1758	0.1
Sigriswil	2	2053	0.1
Thun	1	1566	0.1
Lauterbrunnen	1	1100	0.1
Oberhofen	1	487	0.2
andere	2		
Kanton Oberland	622	45109	1.4

Tab. 1 Gefangene nach Herkunft geordnet. – *Quellengrundlage: «General-Etat der Bevölkerung, des Viehstandes und Getreide-, Futter- und Getränk-Vorrats im Kanton Oberland zu Ende April 1798», in: Jörin (wie Anm. 5), 264.⁸*

Altersgruppe (Jahre)	Anteil in Prozent
unter 20	9
20–30	39
30–40	23
40–50	18
50–60	7
über 60	4

Tab. 2 Gefangene nach Altersgruppen geordnet.

hingegen war bereits 30 Jahre oder älter. Selbst greise Männer schreckten nicht davor zurück, mitzumachen.

Verheiratete und ledige «Insurgenten» hielten sich praktisch die Waage. Rund die Hälfte war verheiratet (oder verwitwet), die andere Hälfte unverheiratet. In Anbetracht der Altersstruktur, jeder Zweite war über 30 Jahre alt, überraschen diese Zahlen jedoch wenig.⁹

Über 90 Prozent der nach Thun gebrachten Gefangenen waren Bauern oder Handwerker. Auf die Frage nach ihrer beruflichen Tätigkeit gaben 54 Prozent der Häftlinge an, sie würden sich mit dem Landbau respektive der Feld-, Land- oder Bauernarbeit beschäftigen. Etwas mehr als ein Drittel der verhörten Personen (37 Prozent) gingen einem Handwerk nach, etwa als Schreiner, Zimmermann, Schmied, Schuhmacher, Maurer oder Schneider. Die verbleibenden Gefangenen (9 Prozent) gingen einer Tätigkeit nach, die im weitesten Sinn als Dienstleistung umschrieben werden könnte: es handelt sich um Berufe wie Arzt, Wirt, Säumer, Krämer, Händler oder Fuhrmann.

Die Anführer

Ab November 1799 wurden sieben Männer steckbrieflich gesucht, die von den Behörden der Helvetischen Republik als Haupträdelsführer des Aufstandes vom Frühjahr eingestuft wurden. Es handelte sich dabei um Michael Bühler, Johannes Büschlen, Isaak Martig, Christian Zahler (alle Zweisimmen), Johannes Zabli (Boltigen), Jakob Lörtscher (Spiez) und Johannes Fischer (Merligen, Gemeinde Sigriswil).

Die Anführer aus dem Obersimmental widerspiegeln das Bild der breiten Masse der Gefangenen. Auch sie waren entweder Bauern oder Handwerker. Namentlich Martig und Zabli dürften zudem etwas vermögend gewesen sein. Mit Ausnahme von Büschlen hatten zudem alle Obersimmentaler militärische Erfahrungen als Offiziere im Ausland gesammelt, wodurch zu einem gewissen Grad ihre Führungsrolle beim Aufstand erklärt werden kann. Negativ aufgefallen waren die Obersimmentaler vor dem Einmarsch der Franzosen jedoch nicht. Ein höheres Amt bekleidete einzig der Merliger Johannes Fischer. Er war einst als Seckelmeister und Präsident der Gemeinde tätig. Alle Anführer waren zwischen 35 und 50 Jahre alt. Es waren also keine jungen Heisssporne am Werk, wie die Behörden der Helvetischen Republik anfänglich vermuteten.

Kurzum, die Anführer des Aufstandes waren Männer aus dem Volk. Die These, das Volk sei beim Widerstand gegen die Helvetische Republik bloss ein passiver und verführter Anhang der alten Eliten gewesen, kann damit widerlegt werden.¹⁰ Das heisst aber noch lange nicht, dass die alten Eliten überhaupt keine Rolle gespielt hätten. Einige Berner Patrizier hatten

nach dem Untergang der alten Ordnung zusammen mit ihren Familien sogar im Oberland Wohnsitz genommen, unter anderen Schultheiss Albrecht von Mülinen oder Venner Emanuel Friedrich von Fischer. Die Behörden der Helvetischen Republik glaubten denn auch an eine Verstrickung der alten Eliten in die Insurrektion.¹¹ Zu Verhaftungen kam es jedoch nicht. Eine direkte Beteiligung konnten die Behörden nicht nachweisen. Auch die Quellen liefern höchstens Indizien, dass gewisse Angehörige zumindest im Hintergrund Einfluss auf die Aufständischen genommen haben könnten. So berichtete der Niedersimmentaler Distriktsstatthalter in einem Brief an den Oberländer Regierungsstatthalter von einem Botengänger, der mit Tscharner «im Lohn» verkehrt habe.¹² Mit «Lohn» ist der Landsitz Lohn bei Kehr-
satz gemeint, der damals im Besitz von Beat Emanuel Tscharner war. Der ehemalige Landvogt von Aigle hatte sich 1798 im Kampf gegen die Franzosen einen Namen gemacht und galt als durch und durch altgesinnt. Selbst Tscharners Schwiegersohn, der später berühmte Bildungsphilosoph Philipp Emanuel von Fellenberg, glaubte an eine Verstrickung Tscharners in den Aufstand. Der junge von Fellenberg seinerseits war 1799 als Offizier bei der Niederschlagung des Aufstandes im Kanton Oberland dabei gewesen.¹³

Erst bei einem späteren Aufstand im Kanton Oberland, 1802 beim «Stecklikrieg», lag die Führung des Widerstandes in den Händen der ehemaligen Eliten. 1799 war es ihnen offenbar noch zu früh, um die Führungsrolle an sich zu reißen.

Truppenaushebungen und innerdörfliche Rivalitäten – die Beweggründe

Wie bereits erwähnt kommt im reformierten Oberland der katholische Glauben als Motiv für den Aufstand von 1799 nicht in Frage. Das heisst aber nicht, dass die Religion überhaupt kein Thema gewesen wäre. Die antiklerikalen Massnahmen der neuen Regierung gaben auch im Oberland zu reden, nicht nur im Volk, sondern ebenso bei den Pfarrern. Allerdings waren die Pfarrer gespalten. Es gab sowohl Patrioten wie Altgesinnte. Die meisten beteiligten sich jedoch nicht an den politischen Diskussionen. Nur ein einziger wurde nach dem Aufstand im Frühjahr 1799 verhaftet und nach Thun gebracht: der Grindelwaldner Pfarrer Abraham Rüfenacht.¹⁴ Auch in den Verhörprotokollen der Aufständischen wird die Religion nur in einzelnen Ausnahmefällen als Grund für den Auszug genannt. Religiöse Motive spielten bei der Oberländer Insurrektion im Frühjahr 1799 höchstens eine Nebenrolle.

Der unmittelbare Beweggrund für den Aufstand waren die Truppenaushebungen im Zuge des Zweiten Koalitionskrieges. Am 26. März 1799



Abb. 2 «Alte Trüll-Musterung», 1797. Aquarell von Franz Niklaus König. – Kunstmuseum Bern, Inv. Nr. A 6308.

sollten 500 Mann aus dem Kanton Oberland abmarschieren. Einige Gemeinden weigerten sich jedoch, ihre Truppen ziehen zu lassen. Daraus entstand in der Folge der Aufstand. Wie in der ganzen Helvetischen Republik war auch im Kanton Oberland die Angst vor dem französischen Kriegsdienst gross. Vielerorts wurde zudem behauptet, die Aushebungen würden nicht nach dem Gesetz erfolgen. So wurden beispielsweise verschiedentlich unter 20-Jährige ausgehoben.

Zusätzlich angeheizt wurde die Situation mit Gerüchten und Schriften, die in mündlicher oder schriftlicher Form im ganzen Oberland kursierten. Ein Gerücht besagte beispielsweise, dass sich die helvetische Regierung in Luzern aufgelöst habe, und der Kaiser schon im Land stehen würde. In anderen Gerüchten war die Rede von raubenden und plündernden Franzosen, die auf dem Weg ins Oberland seien. Die Urheber stammten nicht nur aus dem Oberland selber, sondern auch von ausserhalb. Schriftliches wurde lei-

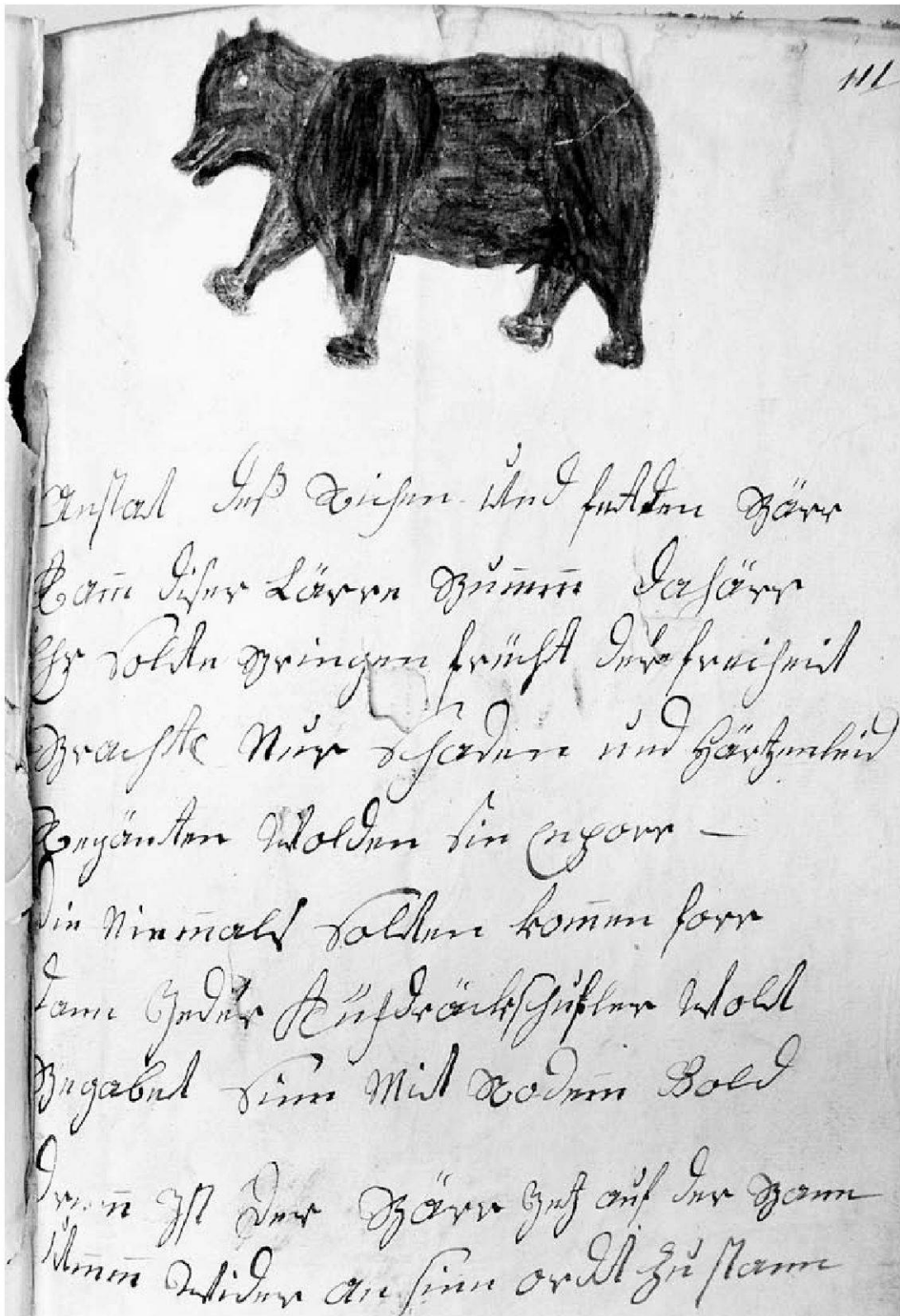


Abb. 3 Dieser «Knüttelvers» wurde Mitte Juni 1799 in Bönigen an den Freiheitsbaum geheftet. In den ersten beiden Zeilen wurde in bewusster Symbolik dem «reichen und fetten bärr» der «lärrre bumme» der neuen Freiheit gegenüber gesetzt. – Bundesarchiv Bern, BAR BO 876, S. 111.

der kaum überliefert. In den Archiven finden sich nur ein paar wenige Dokumente.¹⁵

Hinzu kam, dass sich die Stimmung in der Bevölkerung schon 1798 zunehmend verschlechtert hatte. Verschiedenste Vorkommnisse seit dem Einmarsch der Franzosen im Frühjahr 1798 begünstigten diese Entwicklung.

Von hoher Brisanz waren die Entwaffnungen im Jahre 1798. Schon nur die Massnahme an und für sich sorgte für grossen Ärger in der Bevölkerung, zumal gerade die Jagd mit dem Gewehr im Oberland auf eine lange Tradition zurückblicken konnte. Hinzu kam, dass nicht alle Regionen gleich behandelt wurden. Die eher pro-helvetisch gesinnten Distrikte Brienz, Interlaken und Unterseen wehrten sich erfolgreich gegen die Entwaffnungen, während die Bevölkerung in den anderen Gegenden ihre Waffen abgeben musste.

Im Weiteren hatte die Oberländer Bevölkerung Angst vor neuen und vor allem höheren Steuern, insbesondere im Zuge der Abschaffung der Feudalabgaben. Mancherorts war man der Meinung, «die alte Regierung habe sich nicht so hart gehalten».¹⁶

Ausserdem beschäftigte das Massaker an der Zivilbevölkerung in Nidwalden im September 1798 auch die Einwohner des Kantons Oberland. Der bekannte Maler Franz Niklaus König, der sich nach dem Ende der alten Eidgenossenschaft im Kanton Oberland niedergelassen hatte, nannte die «Abtrennung der verschiedenen Ortschaften in Unterwalden», nebst der Abschaffung des Zehnts, als eine von zwei Katastrophen, welche die aufregerische Stimmung im Frühjahr 1799 begünstigt hätten.¹⁷

Ein klares ideologisches Profil sucht man bei diesem Aufstand vergebens. Dieses Bild präsentiert sich zumindest bei der Durchsicht der Verhörprotokolle.¹⁸ Auch die Zielsetzungen waren nur vage. Gedanken, was im Falle eines Erfolges hätte geschehen sollen, machten sich wohl nur die wenigsten Aufständischen. Die Verhörprotokolle zeigen, dass es vorderhand darum ging, sich zur Wehr zu setzen gegen die Missstände, welche die neue Ordnung mit sich gebracht hatte. Man wollte daher vor allem die Urheber wieder loswerden, das heisst die verhassten Franzosen und somit auch die Helvetische Republik. Aber auch den Kaiser wollte man nicht im Land haben. Es gab diesbezüglich sogar Befürchtungen, man müsse nach den Franzosen nun auch dem Kaiser eine Kriegsbusse bezahlen. Daher erachtete man es als wichtig, dass die Städte nicht in die Hände der anrückenden österreichischen Truppen fallen dürften. Die Franzosen sollten also von den Einheimischen selbst und ohne Hilfe des Kaisers verjagt werden.¹⁹ Daraus leitete sich das strategische Ziel des Aufstandes von 1799 ab. Nach einer Vereinigung der Aufständischen aus den verschiedenen Tälern des Oberlandes wollte man zuerst die Stadt Thun und in der Folge auch Bern einnehmen. In Thun vermutete man Waffen und Munition vorzufinden.²⁰

Da man weder die Franzosen noch den Kaiser im Land haben wollte, wäre die Schlussfolgerung naheliegend, der Aufstand habe das Hauptziel gehabt, die alte Ordnung wieder herzustellen. In der Forschung spricht man diesbezüglich vom «traditionalistischen Widerstand». Tatsächlich sind in den Quellen Hinweise vorhanden, die in diese Richtung deuten. In Wimmis haben die Aufständischen aus dem Simmental einen Eid geschworen. Dieser bestand aus zwei Elementen: Erstens wollte man zusammenstehen und zweitens die «alten Freiheiten» behaupten.²¹ Die alten Freiheiten wurden vereinzelt auch in den Verhören erwähnt. Allerdings war eine Rückkehr zur alten Ordnung gerade für die Anführer in Zweisimmen anfänglich kein Thema. Sie sahen sich nicht als Konterrevolutionäre. Die Rückbesinnung auf die alten Freiheiten ist daher vielmehr als eine Enttäuschung über die neue Ordnung aufzufassen. Zudem fehlte es offenbar an Alternativen. Die Aufständischen merkten, dass es ihnen im Ancien Régime besser gegangen war, dass sie damals mehr Freiheiten hatten.²² Auch Udo Robé stellt fest, dass der Ruf nach dem Sturz der bestehenden Ordnung bloss ein Mittel und nicht ein Ziel darstellte. Überhaupt kein Thema war 1799 die Wiederangliederung an Bern. Dieser Wunsch trat erst später auf.²³

Fallbeispiel Zweisimmen

Zweisimmen war im Frühjahr 1799 zusammen mit Spiez eines von zwei Zentren des Aufstandes. Eine vertiefte Betrachtung der Vorkommnisse in der Obersimmentaler Gemeinde bietet sich aus zwei Gründen an: Erstens präsentiert sich die Quellenlage äusserst ergiebig. In keiner anderen Gemeinde des Oberlandes kann die Entwicklung vom Einmarsch der Franzosen im Frühjahr 1798 bis zum Aufstand ein Jahr später besser nachgezeichnet werden. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass schon die Behörden der Helvetischen Republik 1799 bei ihren Nachforschungen ihr Hauptaugenmerk auf Zweisimmen und das Obersimmental richteten. Zweitens kommt in Zweisimmen noch ein weiterer Beweggrund für den Aufstand hinzu. Der Konflikt erhält zusätzliche Schubkraft durch Streitereien und Parteiungen innerhalb des Dorfes selber.

Unregelmässigkeiten bei der Wahlmännerwahl

Nach dem Einmarsch der Franzosen fanden im Oberland ab dem 23. März 1798 so genannte Urversammlungen statt. Dabei wurden die Wahlmänner bestimmt, die danach in Thun an der Wahlversammlung des Kantons Oberland teilnahmen, um die Abgeordneten für die helvetischen Räte sowie die Mitglieder des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer zu wählen.

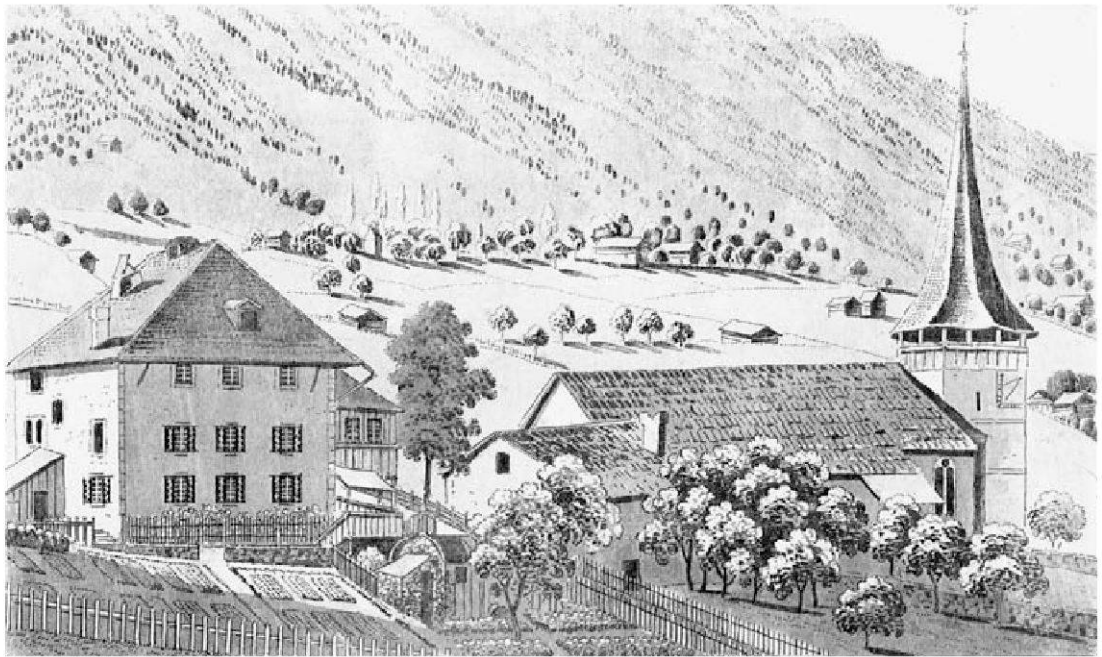


Abb. 4 Pfarrhaus und Kirche von Zweisimmen. Jakob Samuel Weibel, 1823. – Staatsarchiv Bern, T.GB 348.

Bei der Urversammlung in Zweisimmen kam es aber offenbar zu Unregelmässigkeiten.

Ein halbes Jahr später behauptete eine Gruppe um Michael Bühler und Isaak Martig – die späteren Anführer des Aufstandes – die Urversammlungen seien nicht gemäss der Helvetischen Staatsverfassung abgehalten worden, das heisst, die Artikel 29, 30, 32 und 33 seien nicht korrekt befolgt worden.²⁴ Diese Verfassungsartikel behandeln just den Bereich der Urversammlungen. In Artikel 29 steht geschrieben, dass jedes Dorf oder jeder Flecken, wo sich hundert Bürger, die das Stimmrecht besitzen, befinden, eine eigene Urversammlung bilden solle. Sind in einem Dorf oder Flecken keine hundert Bürger wohnhaft, sollen sich diese, gemäss Artikel 30, mit dem nächstgelegenen Dorf oder Flecken vereinigen. Gemäss Artikel 32 haben die Urversammlungen zwei Aufgaben wahrzunehmen: Erstens die Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung und zweitens die alljährliche Wahl eines Mitgliedes der kantonalen Wahlversammlung. Nach Artikel 33 ist nämlich auf hundert Bürger jeweils ein Wahlmann zu bestimmen.²⁵

Die Urversammlungen fanden wie bereits erwähnt ab dem 23. März 1798 statt. Die Verfassung hingegen wurde erst am 28. März 1798 angenommen, das heisst, sie war zum Zeitpunkt der Urversammlungen noch gar nicht in Kraft. Trotzdem hatten die oben erwähnten Artikel zum Zeitpunkt der Urversammlungen ihre Gültigkeit. Am 16. März hatte General Brune, der Chef der französischen Truppen in der eroberten Eidgenossenschaft, ein Reglement für die Organisation der «Rhodanischen Republik»

erlassen.²⁶ Dabei erhielten die Kantone, darunter auch das Oberland, den Auftrag, ihre Wahlmänner zu bestimmen. In einer Proklamation vom gleichen Tag an die Einwohner des Kantons Bern (inklusive Oberland!) wurde ausgeführt, wie diese Wahlmänner zu bestimmen seien. Gemäss Artikel 1 sollte auf 100 Individuen ein Wahlmann ernannt werden. Wahlberechtigt waren in den Gemeinden alle männlichen Einwohner ab 20 Jahren, die seit mindestens fünf Jahren dort wohnhaft waren.²⁷ Diese Bestimmungen widersprachen somit keinesfalls denjenigen der Helvetischen Verfassung vom 28. März.

In Zweisimmen wurde nun beanstandet, dass die Ortsteile Mannried und Grubenwald bei der Urversammlung benachteiligt worden seien.²⁸ Eine Benachteiligung wäre dann der Fall gewesen, wenn einer dieser Ortsteile mehr als 100 Bürger gezählt und somit das Anrecht auf eine eigene Wahlversammlung gehabt hätte.

Um diesen Vorwurf überprüfen zu können, müssen die Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile herbeigezogen werden. Für das Jahr 1798 sind jedoch nur die Anzahl Haushalte (387) und die Einwohnerzahl der ganzen Gemeinde Zweisimmen (1582) bekannt.²⁹ Eine Aufteilung gemäss den Ortsteilen gibt es nicht. Allerdings weist Werner Matti in seinen Materialien zur Bevölkerungsgeschichte von Zweisimmen und Saanen die Anzahl Haushalte der jeweiligen Bäuertgemeinden für das Jahr 1653 aus. In der Kirchgemeinde Zweisimmen gab es damals sieben Allmendegenossenschaften, so genannte Bäueren. Zudem beziffert Matti die ungefähre Gesamteinwohnerzahl von Zweisimmen für 1653 auf 1000 Menschen.³⁰ Man kann daher die Haushalte der verschiedenen Bäueren für das Jahr 1798 hochrechnen. Dabei muss aber erwähnt werden, dass diese Rechnung davon ausgeht, dass in jedem Ortsteil die Bevölkerung gleichmässig gewachsen ist und auch die Grösse der Haushalte konstant blieb.

Mit einer Einwohnerzahl von zirka 364 Personen brachte es Mannried 1798 zweifellos auf mindestens 100 wahlberechtigte Männer. Demnach hätte dort eine eigene Wahlversammlung stattfinden müssen. Grubenwald hingegen mit rund 172 Einwohnern erfüllte die Vorgabe wohl kaum. Diesbezüglich hätte jedoch Artikel 30 der Verfassung zur Anwendung kommen müssen, dass heisst, Grubenwald wäre mit dem nächsten Dorf oder Flecken vereinigt worden. Dabei wäre nicht etwa Zweisimmen in Frage gekommen, sondern Mannried, das geografisch zwischen Grubenwald und Zweisimmen liegt. Wäre die Verfassung 1798 also korrekt ausgelegt worden, hätten im Gebiet Zweisimmen tatsächlich nicht nur eine, sondern zwei Urversammlungen stattfinden müssen, je eine in Zweisimmen und in Mannried.

Ferner sollte hier nicht unerwähnt bleiben, dass der spätere Anführer Michael Bühler selber in Mannried wohnhaft war. Er gehörte in diesem Fall also zu den Direktbetroffenen.

Bäuert	1653		1798	
	Anzahl Haushalte	Anzahl Einwohner	Anzahl Haushalte	Anzahl Einwohner
Zweisimmen	75	352	136	556
Mannried	49	230	89	364
Bettelried	28	131	51	208
Grubenwald	23	108	42	172
Reichenstein	17	80	31	127
Oeschseite	12	57	21	86
Vord. Reichenstein	9	42	17	69
Total	213	1000	387	1582

Tab. 3 Bevölkerungszahlen der sieben Bäuerten der Gemeinde Zweisimmen.

Unregelmässigkeiten bei der Ämterbestellung

Der Vorwurf des Wahlbetrugs ging aber noch weiter. Gemäss der bereits erwähnten Proklamation von General Brune vom 16. März 1798 mussten an den Urversammlungen nicht nur die Wahlmänner, sondern pro Gemeinde auch fünf Munizipalbeamte ernannt werden, «pour veiller a la conservation des Bien communaux a la Sureté et a la police».³¹

Auch in Zweisimmen wurden diese Beamten für die Munizipalität gewählt. Offenbar setzte sich später der Distriktsstatthalter jedoch über die von den Bürgern gewählten Personen hinweg, sodass diese ihre Stelle gar nicht antreten konnten. «Wann durch die Gemeinden Wahlmänner und Supliante gewählt worden, hernach ganz andere zu Supliante bestimt», erklärte später eine Gruppe um Bühler und Martig. Isaak Martig sprach in einem Verhör vom Obersimmentaler Distriktsgericht von drei Supplikanten, die davon betroffen waren.³² Einer dieser übergangenen Männer war Johannes Büschlen, der ursprünglich zum Schreiber der Munizipalität gewählt worden war. Am 22. April 1798 erklärte nun der Distriktsstatthalter Imobersteg, dass ein anderer Schreiber aus Thun die Stelle bekommen habe. Büschlen wurde über diesen Schritt jedoch nicht informiert. Er liess daher durch zwei andere Männer beim Distriktsstatthalter nicht nur nachfragen, warum er ersetzt worden sei, sondern auch, welche Fehler er begangen habe. Er sollte jedoch keine Antwort erhalten. Dieser Vorfall war dann auch einer der Gründe, warum sich Büschlen später den Aufständischen anschloss.³³

Büschlen war kein Einzelfall. Die Situation präsentierte sich bezüglich der Munizipalbeamten 1798 äusserst unübersichtlich, weil anfänglich ein eigentliches Gemeindegesezt fehlte. Erst am 15. Februar 1799 verabschiedete-

ten die helvetischen Räte ein solches Gesetz. Daraufhin wurden erst Anfang April 1799 die definitiven Munizipalbeamten gewählt. Gemäss Ernst Jörin habe während fast einem Jahr in den meisten Gemeinden des Kantons Oberland ein Wirrwarr geherrscht. Alte und neue Behörden amtierten neben- und durcheinander, da die Befugnisse nicht klar abgegrenzt waren.³⁴

Kein Wechsel der Vorgesetzten

Gemäss Artikel 6 der Proklamation von General Brune sollten alle 299 Männer, die vor dem Umsturz im Berner Rat der Zweihundert Einsitz genommen hatten, für ein Jahr von allen öffentlichen Funktionen ausgeschlossen werden.³⁵ Wie später der Oberländer Regierungsstatthalter Joneli berichtete, hätten viele im Volk diesen Passus so interpretiert, dass dies für sämtliche Stellen im Land gelte.³⁶ Kein Beamter der alten Ordnung sollte demnach der neuen angehören. Auch in Zweisimmen gab es Leute, welche diese Ansicht teilten. Mehr noch, an der Urversammlung wurde sogar ein entsprechender Beschluss gefasst. «Bei der ersten samlung als mann die wahl männer und sublicanten gewelt, sey die allten vorgesezten durch ein ergangenes mehr einhällig davon ausgeschlossen.»³⁷ In der Folge kam es in Zweisimmen jedoch ganz anders. Von einem Ausschluss der alten Beamten konnte keine Rede sein. Die alten Vorgesetzten bekleideten auch in der Helvetischen Republik grösstenteils die wichtigen Ämter, wie Tabelle 4 verdeutlicht.

Man könnte noch weitere Beispiele nennen. Der Oberländer Regierungsstatthalter Samuel Joneli, der ursprünglich aus Boltigen stammte, war vor 1798 Landesvenner. Sein Bruder Peter Joneli war gegen Ende des Ancien Régime Gerichtssäss, nachher übernahm er in Boltigen die Stelle des Agenten.

In Zweisimmen gab es dementsprechend Bevölkerungsgruppen, die sich nach dem Einmarsch der Franzosen neue Vorgesetzte wünschten. Es gab dabei sicher auch den einen oder anderen, der sich sogar Hoffnungen machte, selber ein Amt bekleiden zu dürfen. Trotz eines anders lautenden Beschlusses blieben in Zweisimmen aber grossmehrheitlich die alten Vorgesetzten an der Macht. Der Wunsch nach Erneuerungen wurde nicht erfüllt, was natürlich wiederum bei der ausgeschlossenen Bevölkerung zu Enttäuschung führte. «Viele waren doch ender so nicht so viel gegolten als für warth zu seyn, hatten endweder kein Amt oder nicht ein eindrägliches erhalten, dachten auf Rache und schmiedeten böse Pläne», wie Christian Burgener in seiner Obersimmental-Chronik schrieb.³⁸ Selbst der Regierungsstatthalter Joneli erkannte dieses Problem. «Jetzt da sie wegen Mangel an Fähigkeit und Rechtschaffenheit nicht befördert worden, wünschen sie wiederum eine Gegenrevolution.»³⁹

Ancien Régime	Helvetische Republik
«Vorgesetzte» aus Zweisimmen 1797	Distriktsstatthalter Obersimmental
<i>Bartlome Imobersteg, Statthalter</i>	<i>Bartlome Imobersteg, alt Statthalter</i>
<i>Peter Tauss, alt Siechenvogt</i>	Distriktsgericht Obersimmental
<i>Bartlome Treuthart</i>	<i>Bartlome Martig, Leutnant</i>
Hans Müller	<i>Jakob Imobersteg, alt Gerichtssäss</i>
<i>Jakob Huzli, des Gerichts</i>	plus sieben Richter aus anderen Gemeinden
<i>Peter Schletti, des Gerichts</i>	Gewählte Munizipalitätsbeamte in Zweisimmen (1799)
<i>Jakob Imobersteg</i>	<i>Peter Tauss (älterer), Obegg, Präsident</i>
<i>Jacob Imobersteg</i>	<i>Jakob Imobersteg, Unteragent, Oeschseite</i>
<i>Christen Bratschi</i>	Hans Erb, Weibel, Mannried
<i>Bartlome Martig, des Gerichts</i>	Bartlome Sulliger, Bettelried
<i>Peter Tauss</i>	<i>Bartlome Treuthart, Zweisimmen</i>
Hans Knöri	<i>Peter Schletti Mannried, Unteragent</i>
Bartlome Sulliger	Johannes Rutschi, Grubenwald
Johannes Knöri, Gerichtsaktuar	Jakob Sulliger, Mosenried
Johannes Schletti, Gerichtsweibel	Peter Hähler, Zweisimmen, prov. Agent
	Sekretär: Christen Martig
	Weibel: Christen Stoker
	Gewählte Gemeindegutsverwalter in Zweisimmen (1799)
	<i>Peter Tauss (jüngerer), Obegg, Präsident</i>
	<i>Christen Bratschi, Grubenwald</i>
	Christen zum Brunnen, Mannried
	Johannes Martig, Oberried
	Johannes Werren, Mannried
	Hans Appühl, Oeschseite
	Niklaus Martig, Zweisimmen
	<i>Sekretär: Distriktsgerichtsschreiber Huzli</i>

Tab. 4 Vergleich der Beamten in Zweisimmen vor und nach der Revolution (kursiv: Beamte, die sowohl im Ancien Régime wie auch in der Helvetischen Republik ein Amt bekleideten). Quellengrundlagen: Obersimmental-Bücher, Bd. H, Staatsarchiv Bern, A V 1246, 9; Jörin (wie Anm. 1), 35; Urversammlungen und Personalverzeichnisse, Distrikt Obersimmental, Anfang April 1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 150b2.

Verwandschaftliche Bindungen

Der Umstand, dass die alten und neuen Vorgesetzten grösstenteils identisch waren, erhielt noch zusätzliche Brisanz, weil sie zum Teil noch miteinander verwandt waren. Exemplarisch – wenn auch etwas unübersichtlich – schilderten die Bürger aus Grubenwald in einem Zeugnis für Johannes Büschlen diese verwandschaftlichen Bindungen: «[...] Der distrikts Statthalter und der distrikts Vorgesetzte Im Oberstäg geschwisterten Kinder, des presidenten waib und das ober stägs schwieger geschwisterten Kinder, des distrikt schreibers weib und der president geschwiestertes Kind, der under agent schleti dem president auch geschwiesterten Kind, und die weiber schweste-

ren, des distrikts schreibers waib und der schleti geschwisterte, des under agenten im Oberstäg sein Muter und des presidenten waib auch geschwisterten Kind, und all vorgesezten des alten gerichts.»⁴⁰

Verweigerung des Bürgereides

Alleine schon die Konstitution der neuen Ordnung lieferte genügend Gründe, um einige Bevölkerungsgruppen in Zweisimmen enttäuscht oder sogar wütend zu machen. «Wann dieses Freyheit und Gleichheit ist, so wundere mich nicht dass der Pabst darum ist gestorben», meinte Isaak Martig.⁴¹ Es formierte sich in Zweisimmen tatsächlich eine Gruppe, die den Gang der Dinge nicht mehr einfach hinnehmen wollte. Unter der Leitung von Michael Bühler, Johannes Büschlen und Isaak Martig entschieden sich diese Leute, Widerstand zu leisten. Zu einer ersten richtigen Machtprobe entwickelte sich die Ablegung des Bürgereides Ende August 1798.

Aus den Berichten von Regierungsstatthalter Samuel Joneli und dem Obersimmentaler Distriktsstatthalter Bartlome Imobersteg geht hervor, dass Bühler, Martig und Büschlen schon einige Tage vor der Bürgerversammlung begannen, im Volk Stimmung gegen den Schwur des Bürgereides zu machen. Diese hätten zudem behauptet, die Franzosen seien geschlagen und die kaiserlichen Truppen seien schon in Solothurn einmarschiert. Während der Bürgerversammlung war es denn auch alles andere als ruhig. Bereits die einleitende Predigt wurde immer wieder gestört. Besonders wenn der Pfarrer von Ergebenheit und Gehorsam sprach, hörte man Gemurmel, einige Leute stampften mit den Füßen. Als nach der Predigt die Beamten den Eid abnehmen wollten, standen Michael Bühler und Isaak Martig auf. Sie sagten, sie hätten von verschiedenen Bürgern den Auftrag erhalten, anzuzeigen, dass man zuerst die Gesetze wissen wolle, ehe man den Bürgereid ablegen könne. Sie lasen dabei auch aus einer Schrift vor. Zusammen mit ihren Gehilfen traten Bühler und Martig sogar bis zum Tisch der Beamten vor. Dort nahmen sie Feder und Tinte hervor und forderten die Anwesenden auf, ihre Schrift zu unterschreiben. Bühler, Martig und ihr Gefolge konnten nicht alle Bürger überzeugen. Zwei Drittel der Leute liessen sich nicht umstimmen und legten den Bürgereid trotzdem ab.⁴²

Ähnlich lief es am folgenden Tag in der Nachbarsgemeinde Boltigen ab. Nach der Predigt traten der Alt-Gerichtssäss Johannes Bühler, der am Vortag in Zweisimmen dabei gewesen war, und Johannes Zabli vor die Gemeinde und riefen dazu auf, den Eid zu verweigern. Zabli las ebenfalls eine entsprechende Schrift vor. Danach habe Bühler aus vollem Hals gerufen: «Kommt Kinder wir wollen in das Zablis Haus und daselbst andere Municipalitaet und Districts Richter machen.»⁴³ Zwei Drittel der Anwesenden verliessen danach die Kirche, also deutlich mehr Leute als am Vortag in Zweisimmen.

Die lokalen Beamten der Helvetischen Republik taxierten die Verweigerung des Bürgereides als Verbrechen. Daher wandten sich die Verweigerer des Eides direkt an den französischen General Schauenburg in Bern. Schauenburg erhielt eine Bittschrift, die von 115 Personen aus Zweisimmen und deren 143 aus Boltigen unterzeichnet war.⁴⁴

Die Bittschrift war eine Art Rechtfertigungsschreiben. Als Gründe für die Verweigerung des Eides nannten die Verweigerer explizit die bereits geschilderten Missstände bei der Konstitution der Helvetischen Republik im Obersimmental. Ferner verknüpften sie das Leisten des Bürgereides an das Vorlegen der geltenden Verfassung, was bis zu diesem Zeitpunkt in Zweisimmen und Boltigen offenbar noch nicht geschehen war. Die Verweigerer des Bürgereides gaben sich in dieser Bittschrift aber keineswegs als Konterrevolutionäre, sondern vielmehr als getreue Untertanen, die sich den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit verpflichtet fühlten. «Die Unterschriebenen des Cantons Oberland, Gemeind Zweysimmen und Boltigen, den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit getreü, reden hierdurch mit Schwizertreü und Offenheit mit Ihnen [General Schauenburg, d. Verf.].»⁴⁵

Für die Übergabe der Bittschrift an Schauenburg schickte man eigens zwei Gesandte nach Bern. Es handelte sich dabei um Johannes Zabli und Johannes Büschlen. Die beiden erhielten dann sogar die erhoffte Rücken- deckung vom General, der den Gesandten eine Proklamation übergab. «Endsunterschriebener Ober-General der französischen Armee in Helvetien, versichert die Einwohner des Cantons Oberland, dass der von ihnen geforderte Eid nicht das Geringste gegen die neue Constitution, so sie angenommen haben, erhält. Er verspricht ihnen auch, im Nahmen des helvetischen Directoriums, dass sie bey ihrer neuen Constitution werden geschützt und gesichert werden.»⁴⁶ Nach der Rückkehr von Zabli und Büschlen erklärten sich die Verweigerer denn auch bereit, den Bürgereid doch noch zu leisten, was am 7. September 1799 tatsächlich geschah.

Fehlende Verfassung

Nebst den bereits geschilderten Ursachen für den Unmut in Zweisimmen kann man aus der Antwort von General Schauenburg noch einen weiteren Grund ableiten. Offenbar wurde den Bürgern in Zweisimmen die Helvetische Verfassung bis zu diesem Zeitpunkt nicht offiziell vorgelegt.

Gemäss Artikel 32 der Helvetischen Verfassung vom 28. März 1798 mussten an den Urversammlungen nicht nur die Wahlmänner ernannt, sondern auch die Staatsverfassung angenommen oder verworfen werden.⁴⁷ An der Urversammlung im März 1798 wurden in Zweisimmen jedoch nur die Wahlmänner bestimmt. Zur Staatsverfassung konnten sich die Bürger nicht



Abb. 5 Die Amtstracht von Regierungsstatthalter Samuel Joneli. – *Bernisches Historisches Museum*, Inv. 4954.

äussern, zumal die Verfassung ja auch erst ein paar Tage nach den Urversammlungen definitiv genehmigt wurde.

Die Verweigerer des Bürgereides behaupteten nun, dass ihnen die Verfassung gar nie förmlich bekannt gemacht worden sei. «Vielen wurde daher, da das Volk grössten Theils kein Geld entübrigen konnte, sich solche anzuschaffen, zu dem sie auf 15 Stunden weit nicht zu haben war, die Constitution niemals, vielen nur obenhin, den meisten ganz unrichtig bekannt, alles dahin einschlagende wurde blos nach den Anweisungen einiger alten Vorgesetzten gemacht. Vielleicht auch eint und anders wider den vortreflichen Geist und Willen derselben gemacht.»⁴⁸ Die Verweigerer des Eides waren daher der Meinung, wenn man schon einen Bürgereid leisten müsse, solle man ihnen zumindest die Verfassung präsentieren. Entsprechend bezog sich auch Schauenburg in seiner Proklamation auf die Verfassung.

Diese Argumentation birgt jedoch einen Widerspruch in sich. Auf der einen Seite bemängelten die Verweigerer die ungenügende Publikmachung der Verfassung. Andererseits bezogen sie sich in ihrer Argumentation just auf diese. Obwohl die neue Verfassung ihnen nie offiziell vorgelegt worden war, schien sie ihnen trotzdem bestens bekannt gewesen zu sein.

Im Zusammenhang mit der Verfassung nannten die Verweigerer des Bürgereides noch einen weiteren Punkt, den sie beanstandeten. Es handelte sich hier jedoch um eine spezielle Leseweise der Verfassung. «Wann die Gesamtheit der Bürger nach dem 2.ten Hauptgrundsatz der Staatsverfassung,⁴⁹ der Souverain oder Oberherrscher ist! so können nicht wohl Gesäze in Ausübung gesetzt werden, biss solche von dem Volk genehmiget sind.»⁵⁰ Gemäss dieser Interpretation sollten Gesetze oder auch die Verfassung also nur dann Gültigkeit haben, wenn sie zuvor dem Volk in einer Abstimmung vorgelegt worden wären.

Verfahren vor dem Kantonsgericht

Nach dem verspäteten Ablegen des Bürgereides hätten die Behörden der Helvetischen Republik eigentlich einen Schlusstrich unter diese Affäre ziehen können. Dem war aber nicht so. Es war in erster Linie der Oberländer Regierungsstatthalter Samuel Joneli, der sich mit dieser Lösung nicht abfinden wollte.

Joneli war weiterhin der Meinung, die Aufwiegler müssten verhaftet und bestraft werden. Die Gesandtschaft bei Schauenburg war seiner Ansicht nach nur ein Trick der Verweigerer des Bürgereides gewesen, um einer drohenden Strafe zu entgehen. Für Joneli war klar, dass «für einen Augenblick schlaue Bosheit gegen Unschuld gesiegt» hatte.⁵¹ Daneben gab es auch noch persönliche Gründe, warum Joneli den Fall weiter verfolgen wollte. Erstens stammte er ursprünglich selbst aus Boltigen, und zweitens hatte er

wegen dieses Vorfalls einen Verweis erhalten. General Schauenburg hatte das Direktorium über das Vorsprechen der Gesandtschaft aus Zweisimmen informiert. Dem Oberländer Regierungsstatthalter wurde nun vorgeworfen, er verrichte seine Amtstätigkeiten nicht mit der erwünschten Fertigkeit. Obwohl sich Joneli in einer ersten Reaktion reuig und untertänig gab, wollte er diesen Verweis nicht einfach akzeptieren. Später meinte Joneli, dieser Verweis sei für ihn wie ein elektrischer Schlag gewesen. Joneli ging deshalb selber in die Offensive und schrieb Schauenburg einen Brief, indem er dem General vorwarf, er habe die gegen seine Person gerichteten Verleumdungen der Obersimmentaler Gesandten geglaubt, ohne die nötigen Nachforschungen angestellt zu haben.⁵²

Der Brief entstand aber auch vor dem Hintergrund, dass Joneli die Aufwiegler verhaften wollte, diese jedoch durch Schauenburgs Proklamation geschützt waren. Eine Verhaftung war für Joneli nicht nur wegen dem Verhalten bei der Bürgereidesleistung vonnöten, sondern weil er ganz allgemein die öffentliche Ruhe gestört sah. «Seit der triumphierenden Rückkehr dieser Aufwiegler waren die sämtlichen Vorgesetzten, so wie diejenigen, so anfänglich den Bürgereyd geleistet, dem unerträglichsten Spott und Verachtung ausgesetzt, und von den ersteren werden, wenn diese ungestraft bleiben, die besten ihre Stelle niederlegen.»⁵³

Eine Antwort von General Schauenburg blieb aus. Weil auch der Justizminister einer Verhaftung zugestimmt hatte, verzichtete Joneli auf eine Bestätigung durch den General und erteilte dem Kantonsgericht den Auftrag, die Aufwiegler aus Zweisimmen und Boltigen vorzuladen. Am 12. September 1798 mussten sich Johannes Zabli, Johannes Bühler (beide Boltigen) sowie Peter Burri, Michael Bühler, Johannes Büschlen und Isaak Martig (alle Zweisimmen) vor dem Kantonsgericht verantworten. Das Gericht konnte die Angeklagten jedoch nicht verurteilen, weil nicht genügend Beweise vorgebracht werden konnten. Joneli hingegen machte einen anderen Grund geltend. Der Regierungsstatthalter glaubte, die Angeklagten hätten alles sträflich abgeleugnet. In der Tat fällt in den Prozessunterlagen auf, dass die Angeklagten auf die meisten Vorwürfe nur geantwortet haben, diese seien falsch. Aus Mangel an Beweisen mussten die Obersimmentaler wieder freigelassen werden.⁵⁴

Wiederum hätte sich den Behörden die Gelegenheit geboten, einen Schlusstrich unter die Angelegenheit zu ziehen. Doch der Fall wurde keineswegs abgeschlossen. Um eine Verurteilung doch noch zu ermöglichen, wollte man weitere Nachforschungen zu den Geschehnissen anstellen. Diese Untersuchungen zogen sich aber derart in die Länge, dass das Verfahren beim Ausbruch des Aufstandes im folgenden Frühjahr noch immer hängig war. Zudem führten diese Nachforschungen nicht eben zu einer Entspannung der Situation. Am 15. Dezember 1798 beispielsweise endete vor dem Distrikts-

gericht Obersimmental ein Verhör mit Isaak Martig mit einem Eklat. Martig verliess kurzerhand den Raum, ohne alle Fragen beantwortet zu haben.⁵⁵

Urversammlung 1799

Am 4. April 1799, also nur wenige Tage vor dem Ausbruch des Aufstandes, wählte man in Zweisimmen an einer Urversammlung die definitiven Mitglieder der Munizipalität und der Gemeindekammer. Der späte Zeitpunkt dieser Versammlungen, über ein Jahr nach dem Einmarsch der Franzosen, ist daraufhin zurückzuführen, dass ein entsprechendes Gemeindegesetz von den helvetischen Räten erst im Februar 1799 verabschiedet worden war.

Bühler, Martig und Büschlen benutzten auch diesen Anlass für einen Auftritt. Gemäss dem Bericht des Verwalters Johannes Schletti hatten die drei ein ziemlich grosses Gefolge, wobei sie sogar die Berner Kokarde trugen.⁵⁶ Bühler, Martig und Büschlen lasen an der Versammlung wiederum eine Schrift vor, in der sie sich über den Entzug ihrer Bürgerrechte beklagten. Sie durften offenbar nicht wählen. Es ist jedoch nicht ganz klar, warum sie das nicht durften. Zwar war die Ausübung der Bürgerrechte an die Ablegung des Bürgereides gebunden, doch nach der anfänglichen Verweigerung hatten Bühler, Martig und Büschlen später den Eid geleistet und hätten demnach auch wählen dürfen. Alles in allem sei die Versammlung aber «wieder alles Vermuthen in der grössten Ordnung und Stille abgelaufen», berichtete Schletti dem Regierungsstatthalter.⁵⁷ Trotzdem ist aus seinem Schreiben zu entnehmen, dass die Lage im Obersimmental alles andere als ruhig war. «Dieses Gift scheint sich alltäglich zu vermehren und in mehrere Gemeinden auszubreiten, deswegen ist dringend nöthig scharpfe Maasregeln gegen die Aufrührer zu ergreifen, sonst ist unsere Gemeind ohne anders verlohren; die gutdenkende Leüthe klagen sehr dass diese schon längst zur Straf reife Ruhestöhrer so lange ungestraft bleiben, deswegen glaube jene freyheits feinde könnten ohne Gefahr gefasset und an Behörde überliefert oder vor das Kanton Gericht vorgeladen werden; es ist aber kein Tag ja kein Stund zu verliehren sonst dürfte die Zahl der Vatterlands freunden wegen täglichen Betrohungen so Sie von jenen ausgesetzt sind täglich abnehmen; ich bite Sie demanach nach Ihrer klugen einsichten alles dasjenige anzuwenden was zu Retung meiner dem Untergang entgegen eillenden Gemeinde dienlich ist.»⁵⁸ Lediglich zehn Tage später war der Aufstand im Obersimmental bereits in vollem Gange.

Gruppe der Vorgesetzten

Bei den Ereignissen von 1798 ging es in Zweisimmen auch um Macht. Dies bestätigt eine Aussage, die Christian Zahler, einer der Verweigerer des Bür-

gereides, vor dem Obersimmentaler Distriktsgericht machte. Auf die Frage, warum er den Eid verweigert habe, antwortete Zahler: «Weil ich zu dem Präsidenten [Bartlome Martig] gegangen, um ihn wegen der Huldigung zu befragen, wie und auf was Art das geschehen sollte, und wer sich als Landsvater stellen werde und sollte, die Antwort war: Der gemeine Mann habe nichts darzu zu sagen und man frage ihme nichts nach.»⁵⁹ Zusätzliche Brisanz erhielt Zahlers Äusserung, weil Bartlome Martig bei diesem Verhör persönlich anwesend war. Martig fügte dieser Aussage im Protokoll jedoch an, dass es sich dabei um eine Verleumdung handle.

Gemäss dem Chronisten Christian Burgener hatten die Beamten aus Zweisimmen allgemein einen schlechten Ruf. «Dasige Municipalität ware nicht die beste, sey es nur dummheit oder noch etwas anderem! Genug sie hauste schrecklich mit denen gemeinen Güterd.»⁶⁰ Mehr noch, die Beamten hätten mit ihrem Verhalten den Aufstand indirekt sogar noch unterstützt. «Sich des Affenspiels das die helvetischen Beamteten wieder schämmend, und unter allgemeiner Verachtung allgehasst war, machte denen Helden ihr Spiel leicht, möglich sich grossen Anhang zu verschaffen.»⁶¹

Gemäss einem Bericht, der drei Jahre nach der Insurrektion von der Oberländer Verwaltungskammer verfasst wurde, hätten die zwei ersten Vorgesetzten des Obersimmentals dazu geneigt, das Unglück zu beschleunigen. Dem einen wurde dabei übertriebene Furchtsamkeit, dem anderen unbesonnene Heftigkeit vorgeworfen.⁶² Damit waren der Distriktsstatthalter und der Präsident des Distriktsgerichts gemeint: Bartlome Imobersteg und Bartlome Martig.

Unbesonnene Heftigkeit konnte nur Bartlome Martig angelastet werden, zumal er sich als besonders engagiert auszeichnete. Kein anderer Beamter aus dem Obersimmental verfasste mehr Berichte an den Regierungsstatthalter als der Präsident des Distriktsgerichts. Sobald Martig eine Information über die Insurgenten einholen konnte, leitete er diese sofort nach Thun weiter. Entsprechend eifrig ging er auch bei der Sammlung von Informationen zu Werke. Er hörte sich um (zum Beispiel am Jahrmarkt), befragte Zeugen oder erhielt Auskünfte aus «sicherer Hand», wie er es ausdrückte. Dies galt nicht nur für die Zeit unmittelbar vor dem Aufstand, sondern für das ganze Jahr 1799. Martig setzte alles daran, um den «Räubern endlich einmal ihren Lohn zugeben».⁶³ Seine Vorgehensweise führte dazu, dass er im Frühjahr 1799 von den Aufständischen vorübergehend verhaftet wurde. Im Herbst 1799 musste er sogar flüchten.⁶⁴

Martig ist jedoch auch ein Beispiel dafür, dass die Grenzen zwischen Befürwortern und Gegnern der Helvetischen Republik quer durch einzelne Familien verlaufen konnten. Martigs Vater war nämlich Anhänger der Aufständischen und besuchte deren Versammlungen. Bartlome Martig musste sich daher in seiner Tätigkeit einerseits zurückhalten, andererseits wusste er

sich diese familiäre Konstellation auch zu Nutze zu machen, indem er von seinem Vater Informationen zu gewinnen versuchte.⁶⁵

Vergleicht man die Korrespondenz Martigs mit derjenigen des Distriktsstatthalters Bartlome Imobersteg, fällt auf, dass Letzterer deutlich weniger aktiv war. Briefe an den Regierungsstatthalter verfasste Imobersteg vor allem dann, wenn er dazu aufgefordert war (zum Beispiel sein Bericht über die Bürgerversammlungen in seinem Distrikt). Der Vorwurf der übertriebenen Furchtsamkeit war keineswegs abwegig. «Mir schauderts [...] und kann vor Zittern nicht weiters fortfahren. Bitte mir nicht vor übel zu nehmen», schrieb Imobersteg im September 1799, als er vom möglichen Ausbruch eines zweiten Aufstandes gehört hatte.⁶⁶

Hass und Gewalt

Der Hass auf die helvetischen Vorgesetzten wuchs in Zweisimmen derart an, dass die Aufständischen schliesslich jeglichen Respekt vor den örtlichen Behörden verloren und diese sogar zum Teil auf übelste Art und Weise traktierten. Dies zeigen die folgenden Beispiele aus der Zeit kurz vor und während des Aufstandes im Frühjahr 1799. Es muss jedoch auch erwähnt werden, dass die meisten dieser Berichte von den Beamten selbst verfasst worden sind:

- Michael Bühler schlug dem Agenten Johannes Zeller mit der Faust ins Maul. In der folgenden Nacht kam jemand vor Zellers Haus, gab dort Pistolenschüsse ab und beschimpfte den Agenten. Auch wurde der Versuch unternommen, die Haustüre einzubrechen. Nachdem die Aufständischen aus Wimmis zurückgekehrt waren, wurden bei Zeller rund 20 Aufständische einquartiert.⁶⁷
- Unteragent Peter Schletti und andere wurden von den Aufständischen geschlagen und misshandelt.⁶⁸
- Dem Weibel Christen Stocker wurde in der Nacht die Laube vor dem Haus weggerissen, die Fenster eingeschlagen und die Stube verwüstet.⁶⁹
- In Zweisimmen wurde der Freiheitsbaum, ein wichtiges Symbol der Helvetischen Republik, umgehauen und in die Simme geworfen.⁷⁰
- Nach der Rückkehr aus Wimmis verhafteten die Aufständischen unter anderem den Distriktsgerichtspräsidenten Bartlome Martig und den Agenten Rudolf Grünenwald aus St. Stephan, weil die beiden zuvor ein Hilfesuch an welsche Truppen gesandt hatten.⁷¹ Gemäss Christian Burgener sollten diese «Ehrenmänner» sogar erschossen werden.⁷² Vermutlich verhinderten die anrückenden helvetischen Truppen dies aber.
- Mitte September 1799, kurz bevor ein zweites Mal helvetische Truppen im Obersimmental eintrafen, mussten Grünenwald und Martig fliehen.⁷³

Zu vereinzelten Misshandlungen von Beamten kam es auch in anderen Gemeinden, jedoch nicht in dem Ausmasse wie in Zweisimmen.

Besonders eindrücklich zeigt zudem eine «Schmachtschrift» vom September 1799 den Hass auf die helvetischen Beamten in Zweisimmen. Distriktsstatthalter Imobersteg wurde dabei als «tugendhafter Schnuri» und «Lumben hund» beschimpft. Distriktsgerichtspräsident Martig sei des «Henkers Schwert». Über den Agenten Peter Joneli aus Boltigen, den Bruder des Regierungsstatthalters, hiess es, dass der Strick sein Lohn wäre. Zudem wurde Joneli als «baron herrodis» gescholten. Seine Frau nannte man eine verheiratete Nutte. Der Zweisimmener Munizipalbeamte Hans Erb wurde ausserdem als «Landesverräter» oder «roter Dufelsgrind» bezeichnet.⁷⁴

Der Aufstand in Zweisimmen ist nicht nur auf die Truppenaushebung, die kursierenden Gerüchte oder die Entwaffnung zurückzuführen. Zwar spielten auch diese Punkte eine Rolle. Zusätzlich entstand seit dem Frühjahr

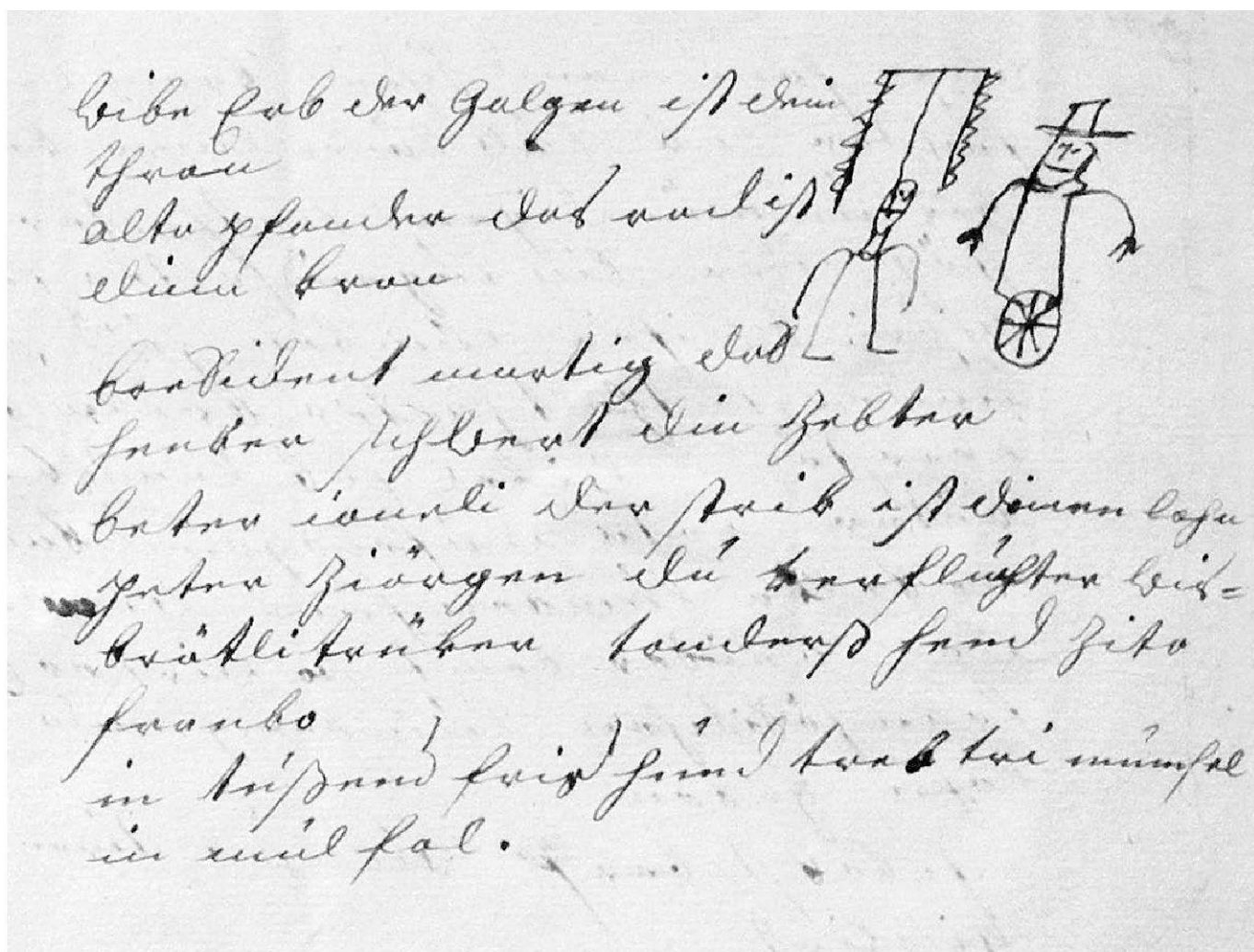


Abb. 6 «Schmachtschrift» mit kleinen Zeichnungen am Rande. – Staatsarchiv Bern, Helv OL 141, S. 44.

1798 innerhalb der Gemeinde ein Konflikt zwischen den Beamten um Imobersteg und Bartlome Martig sowie einer oppositionellen Gruppe um Bühler, Isaak Martig und Büschlen, welche sich gegen Missstände, die bei der Konstitution der Ämter begonnen hatten, wehren wollten. Ihre Bemühungen waren jedoch nicht von Erfolg gekrönt. Die Situation spitzte sich daher bis im Frühjahr 1799 immer mehr zu. Als dann noch Gerüchte kursierten, die Regierung sei aufgelöst worden und kaiserliche Truppen seien ins Land marschiert, sahen Bühler, Martig und ihre Anhänger den Zeitpunkt gekommen, endgültig Rache zu nehmen.

Wie schon Lukas Vogel bezüglich der Gemeinde Menzingen festgestellt hat, zeigt auch das Beispiel Zweisimmen, dass ideologische Auseinandersetzungen beim Widerstand gegen die Helvetische Republik eine weit weniger wichtige Rolle spielten als lokale Macht- und Legitimationskonflikte.⁷⁵

Massenverhaftungen, milde Urteile – die Bewältigung

Es wurde bereits zu Beginn erwähnt, dass sich die Stimmung nach dem ersten Aufstand im Frühjahr 1799 im Verlaufe des Jahres wieder verschlechterte, ja dass sogar ein zweiter Aufstand drohte. Daher ändern wir nun die Perspektive. Statt auf die Aufständischen soll der Fokus auf die Behörden der Helvetischen Republik gerichtet werden. Dabei geht es um die Reaktion der Behörden und insbesondere um die Frage, mit welchen Schwierigkeiten sie bei der Bewältigung der Krise zu kämpfen hatten.

Dank dem Einsatz von Truppen konnten die Behörden den Aufstand im Kanton Oberland ziemlich rasch niederschlagen. Das Zusammenstellen dieses Truppenkontingents war anfänglich jedoch mit Problemen verbunden, da es zu diesem Zeitpunkt im Frühjahr 1799 in der Helvetischen Republik an Soldaten mangelte. Sie wurden auch an anderen Orten zur Niederwerfung von Aufständen gebraucht; zudem war der Zweite Koalitionskrieg im Gange. Es dauerte daher einige Tage, bis Verstärkungstruppen im Oberland angelangt waren.

Aus diesem Grund schickte das Direktorium nach den ersten Anzeichen eines Aufstandes drei einheimische Volksrepräsentanten ins Oberland, um die Lage zu beruhigen. Die Repräsentanten konnten jedoch höchstens in ihren Herkunftsdistrikten und in den ohnehin pro-helvetisch gesinnten Gemeinden wie Brienz, Interlaken, Thun oder Unterseen die aufgebrachten Gemüter besänftigen. Ausserhalb ihrer Distrikte waren die Repräsentanten in der Regel machtlos. Den Aufstand konnten sie nicht verhindern, zumal sie gerade die besonders aufrührerischen Gemeinden Spiez und Zweisimmen mieden.

Zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und für die Untersuchung der Vorfälle schickte das Direktorium dann einen auswärtigen Regierungskommissär in den Kanton Oberland. Die Wahl fiel auf den erst 21-jährigen Urner Josef Anton Müller. Dieser war kurz zuvor als Unterstatthalter im Distrikt Altdorf gescheitert, weil er mit Strenge, Übereifer und auch Ungeschick die unruhigen Urner gefügig machen wollte. Stattdessen zog Müller den Volkszorn auf sich und war bereits nach kurzer Zeit nicht mehr seines Lebens sicher.⁷⁶ Ähnlich ging Müller auch im Kanton Oberland ans Werk und sollte auch hier scheitern. Die ihm auferlegte Aufgabe war zu umfassend, und Müller fehlte es an den nötigen Ortskenntnissen. Aufgrund seiner harten Vorgehensweise sprach man später sogar von einem «System des Robespierre», das unter Müller im Oberland Einzug gehalten habe.⁷⁷ Immerhin fand das chronisch überlastete Direktorium in der Person Müllers einen aktiven Vollstrecker.

Die weitaus grössten Probleme stellten sich den Behörden der Helvetischen Republik bei der strafgerichtlichen Bewältigung des Aufstandes. Ihr Umgang mit den vielen Gefangenen und deren Aburteilung durch ein Kriegsgericht werden in der Folge detailliert geschildert. Die Behörden belegten sämtliche am Aufstand beteiligten Gemeinden mit einer Kontribution. Die Eintreibung endete jedoch mit einem Fiasko. Selbst Jahre später war kein Sechstel der Gesamtsumme von 60000 Franken bezahlt worden. Egal, ob die Behörden mit Gewalt drohten oder mit Reduktionen lockten, die Bevölkerung bezahlte die ihr auferlegte Kontribution nur äusserst spärlich.

Gesetzliche Grundlagen

Der politische und militärische Druck, der im Frühjahr 1799 auf der Helvetischen Republik lastete, verbunden mit den verschiedenen Aufständen im Innern der Republik, führten zu den so genannten März-Gesetzen. Diese Gesetze bildeten den Höhepunkt einer immer härter werdenden politischen Gangart der Regierung. Später sprach man sogar von den «Schreckensgesetzen». Im Gesetz vom 30. März 1799 wurde bei Verweigerung des Militärdiensts und bei Auflehnung gegen die von der Regierung verhängten Kriegsmassregelungen die Todesstrafe angedroht. Im zweiten Gesetz vom 31. März wurde die Todesstrafe auch auf «aufrührerische und gegenrevolutionäre Umtriebe» ausgeweitet.⁷⁸

Diese Vergehen wurden als militärische Verbrechen eingestuft und sollten demnach von Militärgerichten respektive Kriegsgerichten beurteilt werden. Das widersprach jedoch der helvetischen Verfassung, die besagte, dass Staatsverbrechen ausschliesslich vor den Kantonsgerichten verhandelt werden mussten, mit der Möglichkeit, ein Urteil an eine zweite Instanz, den

Obersten Gerichtshof, weiterzuziehen. Die Kriegsgerichte hingegen urteilten letztinstanzlich. Der fehlenden verfassungsmässigen Grundlage kann zumindest entgegengehalten werden, dass die März-Gesetze immerhin auf dem ordentlichen Weg – über die gesetzgebenden Räte – verabschiedet worden waren.⁷⁹

Mit der Einführung von Kriegsgerichten beabsichtigte das Direktorium, die Verfahren zu beschleunigen. Die Tätigkeit eines Kriegsgerichts wurde auf drei Monate begrenzt. Als Richter sollten jeweils sieben Offiziere des betroffenen Kantons fungieren. Wenige Tage später musste diese Bestimmung aber bereits angepasst werden. Man erachtete es als zu gefährlich, wenn die Kriegsgerichte in den aufrührerischen Gebieten aus kantonsansässigen Offizieren zusammengesetzt sein würden. Daher wurde der Kreis der möglichen Kriegsrichter auf die sich im Kanton befindenden Offiziere der helvetischen Truppen ausgeweitet. Ausserdem durften bei der Wahl der Kriegsrichter zusätzlich auch die Regierungskommissäre mitreden und nicht nur, wie anfänglich festgehalten, der Regierungsstatthalter und der Generalinspektor des jeweiligen Kantons.⁸⁰

Aufgrund der März-Gesetze wurden in der ganzen Helvetischen Republik insgesamt zwölf Kriegsgerichte einberufen, neun davon nahmen ihre Tätigkeit auch tatsächlich auf. Fälle von Aufständischen beurteilten schliesslich die Kriegsgerichte von Baden, Freiburg, Luzern, Nidau, Oron und Solothurn. Ihre Aufgabe fassten diese jedoch nicht alle gleich auf. Die Spannweite führte vom ordentlichen Militärgericht bis hin zum «jakobinischen Terrorgericht»⁸¹.

Erstes und zweites Kriegsgericht

Das erste Kriegsgericht im Kanton Oberland konstituierte sich Ende April 1799. Es bestand aus sieben Offizieren, die allesamt im Kanton Oberland wohnhaft waren. Hinzu kam ein Rapporteur. Ihre Tätigkeit konnten die Richter jedoch nie aufnehmen. Anfang Mai 1799 berichtete Regierungskommissär Müller dem Direktorium, es wäre von Vorteil, wenn die Richter nicht aus dem Kanton stammten, da Einheimische zur Milde neigen würden. Müller machte auch gleich den Vorschlag, ob man nicht Offiziere aus den Hilfstruppen einsetzen könnte, zumal diese aus Mangel an Rekruten ohnehin nicht genügend beschäftigt seien. So kam es dann auch. Das Direktorium wandte sich diesbezüglich an General Schauenburg, der wenige Tage später die neuen Kriegsrichter aus den Hilfstruppen bestimmte.⁸²

Die Richter des ersten Kriegsgerichts wollten ihre Absetzung jedoch nicht einfach hinnehmen. Sie fühlten sich in ihrer Würde verletzt, da sie ihre Aufgabe als eine ehrenvolle Angelegenheit betrachteten. Im Oberland hatte sich ohnehin bereits das Gerücht verbreitet, die Richter seien nur darum

entlassen worden, weil sie milde Urteile gefällt hätten. Bis dato hatte das Kriegsgericht aber noch gar keine Urteile ausgesprochen. Zudem wurde den Kriegsrichtern nie mitgeteilt, warum man sie eigentlich abgesetzt hatte. Sie wandten sich deshalb ans Direktorium. Doch eine Begründung für ihre Absetzung sollten sie nie erhalten.⁸³

Am 14. Mai 1799 gab General Schauenburg dem Direktorium die sieben neuen Kriegsrichter bekannt. Alle waren zu diesem Zeitpunkt als Offiziere in den Hilfstruppen tätig. Als ranghöchster Offizier übernahm Kaspar Gessner aus Zürich, Bataillonschef der sechsten Halbbrigade, den Vorsitz. Später erhielt das zweite Kriegsgericht die Bezeichnung «Kriegsgericht von Oron», weil Ende Juni 1799 das Gericht samt den wichtigsten Gefangenen ins waadtländische Oron verlegt wurde. Die Behörden im Kanton Oberland wollten die Rädelsführer des Aufstandes nicht mehr in Thun haben, «denn hier sind sie [die in Thun gefangenen Aufständischen] höchst gefährlich, wenn sie durch etwan eine Revolution loskämen, so würden dieso sich gewiss wieder an die Spitze der Feinde des Vaterlands stellen, und bis auf den letzten Blutropfen wehren», wie Regierungskommissär Müller dem Direktorium rapportierte.⁸⁴

Reduktion der Gefangenen

Der für die Bewältigung des Aufstandes eingesetzte Regierungskommissär Müller durchsuchte das Oberland zusammen mit den Truppen bis in den hintersten Winkel nach flüchtigen Aufständischen, sodass bis im Mai 1799 über 600 Gefangene nach Thun gebracht wurden. Damit gelangte der Kantonshauptort an seine Kapazitätsgrenzen. Es fehlte schlicht der Platz, um so viele Gefangene unterbringen zu können. Daneben brachte die hohe Zahl an Inhaftierten auch juristische Probleme mit sich. «Will man selbe alle dem Kriegsgericht übergeben, so wird selbiges gewiss in einem Jahr nicht fertig», meinte Müller.⁸⁵ Regierungsstatthalter Joneli war zudem der Meinung, man könne bei einer solchen Menge nicht allein dem Gesetz folgen.⁸⁶

Es waren also Massnahmen gefragt, um die Zahl der Gefangenen zu reduzieren. Regierungsstatthalter Joneli liess die Gefangenen vorsorglich in vier Kategorien einteilen: 1. Chefs oder Rädelsführer; 2. tätige Mithelfer; 3. Verführte; 4. zum Marsch Gezwungene.⁸⁷ Ausserdem unterbreitete Regierungskommissär Müller dem Direktorium den Vorschlag für eine Vollmacht, um die Minderschuldigen, sofern sie waffenfähig waren, gleich in die Hilfstruppen abzuschieben. Dieser Vorschlag wurde vom Direktorium gutgeheissen. Nur die Hauptanstifter und Emissäre sollten vor das Kriegsgericht gestellt werden. Für die Übrigen sah man den Dienst in den Hilfstruppen vor. Müller machte dann von dieser Möglichkeit auch rege Gebrauch. Insgesamt liess er um die 300 Gefangene direkt in die Hilfstruppen

einteilen.⁸⁸ Dank dieser Massnahme reduzierte sich die Zahl der Gefangenen in Thun bis zum 27. Mai auf 40.⁸⁹

Müllers Vorgehensweise bei der Reduktion der Gefangenenzahl wurde später zum Teil scharf kritisiert. Der Oberländer Repräsentant Johannes Schneider warf Müller vor, er habe Gefangene gegen Geld losgelassen. Müller stritt dies jedoch vehement ab.⁹⁰ Weitaus schwerer lastete der Vorwurf, dass Personen willkürlich in die Hilfstruppen versandt worden seien, und zwar ohne jegliches Gerichtsverfahren. Bereits im Juni 1799 klagten elf Oberländer Müller an, er habe sie willkürlich in die Hilfstruppen gesteckt, während andere freigelassen worden seien, obwohl diese mehr Strafe verdient gehabt hätten.⁹¹ Im Herbst begehrten 23 Deserteure aus dem Distrikt Frutigen eine Untersuchung ihrer Fälle, da sie der Meinung waren, Müller habe sie zum Dienst in den Hilfstruppen gezwungen.⁹² Für Müller hatten diese Klagen jedoch keine Konsequenzen, zumal das Vorgehen von ganz oben genehmigt worden war. Das Direktorium bewilligte sogar die von Müller vorgeschlagenen Kontumazurteile, was nach damaligem Verständnis alle diejenigen Urteile meinte, die in Abwesenheit der Angeklagten ausgesprochen wurden.⁹³

Verhöre

Verhört wurden alle Gefangenen, egal, ob es sich um Mitläufer oder Rädelführer handelte. Man kann somit festhalten, dass vor einer allfälligen Entsendung in die Hilfstruppen mit den Verhafteten wenigstens – wenn zum Teil auch nur kurz – ein Verhör durchgeführt worden war. Die Befragungen begannen am 1. Mai 1799 und beanspruchten eine gewisse Zeit, sodass die Anführer über einen Monat auf ihr Verhör warten mussten, «denn es mussten vorher viele Berichte und Informationen von den Munizipalitäten und von deren Beamten eingezogen, und eine Menge andere Personen, die meistens ebenfalls in Verhaft gezogen worden, verhört werden»⁹⁴, schrieb Johann Jakob Hauswirth, der öffentliche Ankläger des Kantons Oberland, in einem späteren Bericht. Erst am 27. Mai 1799 begannen die Verhöre mit den Anführern. Obwohl das Direktorium ursprünglich mit den Kriegsgerichten die Verfahren beschleunigen wollte, kam es im Kanton Oberland also rasch einmal zu Verzögerungen.

Die Verhöre mit den Anführern wurden vom erwähnten Johann Jakob Hauswirth durchgeführt. Hauswirth übernahm diese Aufgabe nur, weil sich anfänglich kein anderer Rapporteur finden liess. Die Doppelbelastung als Rapporteur des Kriegsgerichts und Ankläger des Kantons begünstigte die Verschleppung des Verfahrens nochmals. Wenigstens musste Hauswirth die Verhöre mit den Minderschuldigen nicht auch noch alle selber führen. Dies war jedoch nur eine bedingte Entlastung, zumal er vor dem ersten

Verhör mit dem Anführer Michael Bühler 1600 Seiten durchlesen musste. Die vorangehenden Verhöre erledigten zwei Kantonsrichter: Hauptmann Christian Hiltbrand, Rapporteur des ersten Kriegsgerichts, sowie David Tschabold, Hauswirths späterer Nachfolger als öffentlicher Ankläger. Nicht, dass die Kriegsrichter bei den Verhören nie anwesend gewesen wären. Bei den Verhören waren meistens einzelne Mitglieder des Kriegsgerichts dabei. Hauswirth konnte seine Arbeit nicht zu Ende führen, da bereits am 11. Juni das Kriegsgericht nach Oron verlegt wurde. Aufgrund seiner anderen Aufgaben musste Hauswirth in Thun bleiben. Hauswirth konnte dem Kriegsgericht nur einen kurzen Rapport übergeben. Dadurch gingen wichtige Erkenntnisse für den Weiterverlauf der Prozesse verloren.⁹⁵

Flucht aus Schloss Oron

Am 14. Juli 1799 konnten mit Michael Bühler, Johannes Zabli, Christian Zahler, Rudolf Müller, Christen Balmer und Johannes Stucki sechs Gefangene aus dem Kanton Oberland aus dem Gefängnis im Schloss Oron fliehen. Anscheinend wollten sie sich dadurch einer drohenden Erschiessung entziehen.⁹⁶ Kurz darauf hielten sie sich bereits wieder im Oberland auf. Diese Flucht gab dem Oberländer Regierungsstatthalter Joneli ziemlich zu denken, zumal er negative Folgen für die Sicherheit in seinem Kanton erwartete. «Sie sehen, Bürger Minister, dass die Polizey daselbst [in Oron] eben nicht am besten besorgt ist, ich hatte hierüber 400 Gefangene zu bewachen, doch ist keiner entkommen; nun ist im Simmenthal kein Beamteter [...] seines Lebens sicher, und keiner wird sich mehr getrauen, eine Sicherheits Maassregel auszuführen; Sie können nicht glauben, was für einen Schlag die allgemeine Sicherheit durch diese Entrinnung erlitten; ob vorsezliche Mitwirkung oder Vernachlässigung an diesen Ereignis Schuld ist, wird ihrer Klugheit zu untersuchen wissen. Ich trage das Zutrauen zu Ihrer Thätigkeit und Einsichten, dass sie Maassregeln ergreifen werden, welche diese Flüchtlinge wieder in die Hände der Justiz liefern, nur wünsche ich, dass sie als dann unter bessere Aufsicht und Verwahrung gesetzt werden.»⁹⁷

Anschuldigungen gegen die Kriegsrichter

Aufgrund dieser Fluchten warf später der Justizminister dem Kriegsgericht vor, es habe zuwenig, respektive gar nicht, mit den Behörden vor Ort in Oron zusammengearbeitet. Der Minister stützte sich dabei auf einen Bericht des Unterstatthalters von Oron. Dieser meldete, das Kriegsgericht habe in Oron kaum mit den lokalen Behörden kooperiert. Der Unterstatthalter habe weder Anweisungen erhalten, er müsse die Sicherheitsleute überwachen, noch hätten die Kriegsrichter je etwas zu den verhängten Strafen gesagt.

Den örtlichen Behörden machte der Justizminister daher keinen Vorwurf. «Je crois, citoyens Directeurs, que le Citoyen Souspréfet d'Oron est justifié: en effet il n'avait aucune vocation à surveiller ce tribunal militaire et il a cru se contenir dans les limites de son pouvoir.»⁹⁸

Daneben kam es zu gelegentlichen Anschuldigungen gegen die Kriegsrichter. Rudolf Müller, ein Gefangener in Thun und später auch einer der Oron-Flüchtlinge, war der Meinung, er sei fälschlicherweise inhaftiert worden. Dementsprechend äusserte er sich auch: «Das Kriegsgericht seye nur zum fressen und sauffen hier, die donners Hund, und lauffen nur auf und ab.»⁹⁹ In Oron kritisierte insbesondere der Munizipalitätssekretär und Schulmeister Pernett das Kriegsgericht. Dies ging so weit, dass sich das Kriegsgericht deswegen beim Kriegsminister beschwerte. «Dieser Pernett, als ein ohnehin bekannter unruhiger Kopf, hat sich zu mehreren mahlen in öffentlichen Wirthshäusern allhier auf die frechste Weise gegen die Verhandlungen und Urtheile des Kriegsgerichts über die Insurgenten aufgehalten, sich darüber die unverschämtesten Bemerkungen und Tadel erlaubt, und öfters sich verlauten lassen, das Kriegsgericht seye aus lauter Aristokraten zusammengesetzt, und selbige zeigen auch in allen ihrem Urtheilen, dass sie Aristokraten seyen.»¹⁰⁰ Gemäss diesem Bericht soll Pernett dem Kriegsgericht sogar mit der Pistole gedroht und ein Mitglied unter Beschimpfungen auf der Strasse angegriffen und zu Boden geschlagen haben. Pernett stiess sich vor allem an den milden Urteilen, welche das Kriegsgericht ausgesprochen hatte.

Milde Urteile und Verfahren gegen das Kriegsgericht

Das Kriegsgericht von Oron fällte insgesamt 39 Urteile. Nicht verurteilt wurden die aus Oron geflüchteten Häftlinge. Die ausgesprochenen Urteile fielen jedoch alles andere als streng aus. Todesstrafen wurden keine verhängt. Eine Kettenstrafe mussten lediglich zwei Gefangene verbüssen. Nebst Geldbussen belegte das Kriegsgericht von Oron die Angeklagten vor allem mit dem Entzug des Aktivbürgerrechts für eine Zeitspanne zwischen einem Jahr und lebenslänglich, was jedoch keineswegs einer harten Bestrafung gleichkam. In einigen Fällen kam noch ein Wirtshausverbot dazu. Zehn Personen wurden vom Kriegsgericht sogar gänzlich ohne Bestrafung freigelassen. Ausserdem fällt auf, dass ähnliche Vergehen, wie zum Beispiel das Stafettenreiten, nicht unbedingt mit vergleichbaren Strafen belegt wurden. Der Stafettenreiter Jakob Stalder aus Spiez musste eine Kettenhaft von einem Jahr verbüssen. Einem anderen Stafettenreiter, Johannes Schmied aus Frutigen, entzog man das Aktivbürgerrecht für vier Jahre. Zusätzlich musste Schmied eine Busse von zehn Kronen bezahlen. Durs Juzi aus St. Stephan kassierte die gleiche Busse, er wurde jedoch lebenslänglich von den Ämtern ausgeschlossen.¹⁰¹

Die Kritik auf die milden Urteile liess nicht lange auf sich warten. Schon vor der Auflösung des Kriegsgerichts am 23. August 1799 äusserte sich der Oberländer Regierungsstatthalter. Als es darum ging, die aus Oron entflohenen Anführer wieder einzufangen, wies Joneli den Justizminister an, dass die Rädelsführer nach einer erneuten Verhaftung nicht wieder vor das Kriegsgericht von Oron gestellt werden dürften. Das wäre kaum der Mühe wert, wenn sie «gleich ihrer Cammeraden blos an Geld gestraft und los gelassen werden».¹⁰²

Jonelis Bedenken führten schliesslich dazu, dass der Justizminister Franz Bernhard Meyer von Schauensee am 1. Oktober 1799 dem Direktorium einen Bericht über die vom Kriegsgericht von Oron ausgesprochenen Urteile vorlegte. Darin bemängelte der Justizminister folgende Punkte: «Inobservation absolue de la loi qui devait servir de base à leurs jugements, variation dans les peins qu'ils ont infligées pour le même délit; relâchement coupable à l'égard des chefs, et hommes les plus dangereux, et les plus immoraux. La tête la plus froide est frappé de l'indolence et même de l'infidélité avec laquelle le Tribunal Militaire a rempli des fonctions aussi saintes.»¹⁰³ In der Botschaft an die gesetzgebenden Räte, die grösstenteils eine Übersetzung dieses Berichts darstellt, wurde noch eine weitere Formulierung vorangestellt: «Es endete, dass bey den Urtheilssprüchen wesentliche Formen hintangesetzt worden, und dass die Verfügungen dieser Sprüche sich durchaus von dem Zweke enthemmen, auf welches die Richter hätten sie zielen sollen, von dem Zweke nemlich, die Nation gegen die Gewaltthaten fanatischer Rebellen zu wäschen.»¹⁰⁴ Aus diesen Gründen kam Meyer zum Schluss, das Kriegsgericht von Oron müsse seinerseits vor Gericht gestellt werden.

Der Justizminister konnte auch das Direktorium von der Fehlbarkeit der Kriegsrichter überzeugen. «Keine von diesen Sentenzen ist über Tadel erhaben; man kann sie aber nicht zurücknehmen. Auf der anderen Seite sind die Sentenzen eines Kriegsgerichts unwiderruflich; der Richter aber der sich von seiner Pflicht so sehr entfernt hat, dass er den Aufruhr zu rechtfertigen, ja sogar zu begünstigen scheint, darf nicht nur von Verantwortlichkeit nicht frei bleiben, sonder er muss vielmehr gestraft werden. Das D. ist gesinnt die Mitglieder des Kriegsgerichts von Oron als ungerechte Richter vor Gericht zu verfolgen; die(se) gerichtliche Verfolgung (muss) seinen Begriffen nach vo(r) dem Cantongericht im Oberland geschehen, indem nämlich das Kriegsgericht sine Verrichtungen in diesem Canton angefangen (hat).»¹⁰⁵

Diesem Ansinnen stimmten auch die gesetzgebenden Räte zu. Das Kriegsgericht von Oron sollte sich vor dem Oberländer Kantonsgericht verantworten müssen. Die vorangehenden Diskussionen in den Räten wurden jedoch nur auf einer allgemeinen Ebene geführt. Die Frage, warum die Kriegsrichter von Oron derart milde Urteile gefällt hatten, kam gar nicht

zur Sprache. Die übertriebene Milde erachteten die Räte offenbar als Faktum. Vielmehr drehte sich die Debatte um Fragen, ob man ein allgemeines Gesetz zum Schutz gegen die richterliche Willkür erlassen müsste oder von wem der Fall der fehlbaren Kriegsrichter von Oron zu beurteilen sei. Man kam zum Schluss, das Oberländer Kantonsgericht sei dafür zuständig.¹⁰⁶ Der Beschluss, das Kriegsgericht von Oron vor das Kantonsgericht zu stellen, stellt somit einen weiteren Eingriff der Exekutive (hier zusammen mit der Legislative) in die Hoheit der Judikative dar.

Am 10. November 1799 sollten die Kriegsrichter von Oron vor dem Kantonsgericht in Thun erscheinen. Bald einmal kamen jedoch die Bemühungen, die Richter vor Gericht zu stellen, ins Stocken. Schon Ende Oktober bemerkte das Kantonsgericht, dass der Termin bis zum 10. November nicht ausreichen würde, um die Vorbereitungsarbeiten abschliessen zu können. Man ersuchte den Kriegsminister daher um eine Verschiebung, zumal erst wenige Dokumente über den Fall beim Kantonsgericht eingetroffen waren.¹⁰⁷

Dann musste kurz darauf der öffentliche Ankläger ausgetauscht werden, weil dies ein angeklagter Kriegsrichter gefordert hatte. Zunächst war nämlich vorgesehen, dass der ordentliche öffentliche Ankläger des Kantons Oberland, Johann Jakob Hauswirth, den Fall betreuen würde. Dies ging jedoch nicht, weil Hauswirth bekanntlich selber als Rapporteur für das Kriegsgericht gearbeitet hatte. Daher sollte Kantonsrichter David Tschabold das Amt des Anklägers übernehmen. Allerdings war auch Tschabolds Ernennung alles andere als unproblematisch. Als Kantonsrichter hatte Tschabold den Fall gleichzeitig auch zu beurteilen. Zudem half er seinerzeit Hauswirth bei den Verhören der Aufständischen aus. Regierungsstatthalter Joneli begründete die Wahl Tschabolds damit, dass es im Kanton Oberland sonst keine geeigneten Personen für diese Aufgabe geben würde. Tschabold übernahm schliesslich das Amt des Anklägers trotz diesen Vorbehalten.¹⁰⁸

Der Termin vom 10. November verstrich ohne Verhandlung. Tschabold bemerkte bald einmal, dass sich der Fall kompliziert gestaltete. Daneben bereiteten ihm auch die fehlenden gesetzlichen Grundlagen Sorgen. «Wenn das Kriegsgericht angeklagt wäre, seine Stimmen um Geld, Geschenke oder Versprechen verkauft zu haben, so werde freylich der § 112 p. 23 des peinlichen Gesetzbuches gegen dasselbe anwendbar seyn», stellte Tschabold fest.¹⁰⁹ Die Anklage lautete jedoch anders. Den Richtern wurden «strafbare Gleichgültigkeit» oder «Versündigung durch Hintansetzung der Gesetze und Beschaffenheit der Sentenzen» vorgeworfen. «Sollte wirklich das gewesene Kriegsgericht von Oron nicht beklagt worden seyn, seine Stimme um Geld verkauft zu haben, so scheint mir, dass nach unserer gegenwärtigen Verfassung, der Entscheid der korrektionellen Polizey zugehörte. Dem über die Gleichgültigkeit des Richtens, und die Hintersatzung der Gesezen bey

seinen Urtheilssprüchen entscheidet das peinliche Gesezbuch nicht. Das gemelte Kriegsgericht müsste vielmehr, wegen dem Stillschweigen der Geseze, nach Mitgabe jenes am fuss des 209. § (peinlichen Gesezbuchs) stehenden Beysazes, unter Vorbehalt der korrekzionellen Bestraffung, losgesprochen werden.»¹¹⁰ Den angesprochenen Beisatz im 209. Paragraphen zitierte Tschabold wie folgt: «Wenn eine Handlung vorkommt, die in dem peinlichen Gesezbuch nicht benamt ist, so kann sich das Kantonsgericht damit nicht befassen, sondern soll zuzolg des § 209 den Beklagten lossprechen, jedoch mit Vorbehalt ihn der korrekzionellen Strafe zu unterwerfen, wenn er sich derselben schuldig gemacht hätte; in diesem Fall wird dann die Strafe an das Distriktsgericht verwiesen.»¹¹¹

Es versteht sich von selbst, dass Tschabold bei dieser Konstellation bei seinen Vorgesetzten um weitere Instruktionen ansuchte. Aber selbst beim Justizminister machte sich Ratlosigkeit breit. «Je n’y ai rien remarqué qui pourrait donner matière à une instruction précise. [...] Je vous fais connaître, Citoyens Directeurs, la lacune qui existe dans notre code penal à cet égard. Je désire dans ce cas d’être guidé par vos lumières.»¹¹²

Die Angelegenheit war in einer Sackgasse angelangt. Es finden sich keine Akten mehr, die den Weiterverlauf nach dem 22. Dezember 1799 dokumentieren würden. Es ist also nicht ganz klar, wann das Verfahren definitiv eingestellt wurde. Klar ist aber, dass sich das Kriegsgericht von Oron nie vor dem Oberländer Kantonsgericht verantworten musste, offenbar aus Mangel an gesetzlichen Grundlagen. 1802 resümierte die Oberländer Verwaltungskammer, dass der ganze Handel in Vergessenheit geraten sei.¹¹³

Erklärungen für die milden Urteile

Dass das Kriegsgericht von Oron milde Urteile ausgesprochen hat, steht ausser Frage, vor allem wenn man die Urteile mit den beiden März-Gesetzen vergleicht, die, wie bereits erwähnt, die Todesstrafe vorsahen. Hätte das Kriegsgericht von Oron diese Gesetze tatsächlich so ausgelegt, es hätte demnach sämtliche in Thun gefangenen Aufständischen, also rund 600 Personen, erschiessen müssen. Im Kanton Oberland wurde jedoch kein einziger Aufständischer erschossen. Das war in anderen Gebieten, wo es 1799 ebenfalls zu Aufständen kam, anders. Insgesamt sprachen die Kriegsgerichte, die sich aufgrund der März-Gesetze formiert hatten, zehn Todesurteile aus, sechs davon wurden vollstreckt.¹¹⁴

Allerdings wurden die März-Gesetze Ende Juli 1799 per Beschluss der gesetzgebenden Räte wieder aufgehoben. Einerseits gab es in der Zwischenzeit mit dem peinlichen Gesezbuch eine neue gesetzliche Grundlage, andererseits hatten die Behörden der Helvetischen Republik unterdessen bemerkt, dass die Kriegsgerichte keineswegs die Erwartungen erfüllt hatten. Im Gros-

sen Rat sagte der Abgeordnete Escher, dass man bei einer korrekten Anwendung der Gesetze «einen Drittheil aller Helvetier hätte todtschiessen lassen. [...] Sollen wir also unter den Grundsätzen der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit die Bürger Helvetiens auch nur zwei Tage länger der Willkür der Richter und zwar selbst ihres Lebens preisgeben?»¹¹⁵

Die Milde des Kriegsgerichts von Oron kann jedoch nicht nur damit begründet werden, dass man auf alle Aufstandsgebiete gesehen ganz allgemein kaum Todesurteile ausgesprochen hat. Es ist auch keine hinreichende Erklärung, wenn Ernst Jörin schreibt, die Richter seien zur Eile gedrängt gewesen und hätten deshalb die nötigen Nachforschungen nicht erledigen können. Allerdings hatte Jörin recht mit seiner Bemerkung, dass die Kriegsrichter frei von persönlicher Härte und weit entfernt von jener patriotischen Leidenschaft waren, die anderenorts zu Todesurteilen geführt hatten.¹¹⁶

Michael Huber dagegen hat versucht, die Frage nach den milden Urteilen allgemein für die Kriegsgerichte, die nach den März-Gesetzen entstanden waren, zu beantworten. Er fand dabei zwei Erklärungen:

Erstens wurden nicht nur die Todesstrafen, sondern auch die Strafen des Militärstrafgesetzbuches von den Kriegsrichtern zum Teil als zu hart empfunden. Dadurch kam unter den Richtern das für die Urteilssprüche benötigte qualifizierte Mehr nicht zustande. Die ursprünglich vorgesehene Straffolge, wie zum Beispiel die Todesstrafe, konnte in der Praxis somit nicht realisiert werden. Es kam folglich zu Milderungen des Strafenkatalogs durch die Richter selbst, wovon natürlich gerade die Angeklagten profitierten. Als Nebenstrafen wurden beispielsweise Versammlungs- oder Wirtshausverbote ausgesprochen, das Aktivbürgerrecht wurde aberkannt oder es kam lediglich zu Ermahnungen durch die Behörden. Das Direktorium tolerierte dieses Vorgehen, jedenfalls brachte es nur selten Korrekturen an.

Zweitens wurde in den März-Gesetzen der Tatbestand ungenügend eingegrenzt. Die «aufrührerischen und gegenrevolutionären» Umtriebe waren lediglich als eine Art Generalklausel formuliert worden. Die Kriegsgerichte beschäftigten sich aber mit einer breiten Palette an Sachverhalten, von Beschimpfungen an Beamten über das Umhauen der Freiheitsbäume bis hin zum Stafettenreiten oder bewaffneten Auszug. Die fehlenden Grundlagen begünstigten somit den Ausbau der willkürlichen Tatbestandserweiterung durch die Richter. Nach Huber galten damals etwa Sturmglockenläuten, Verlesen aufrührerischer Schriften, Verschwörungen und unbesonnene Reden, Teilnahme an verbotenen aufrührerischen Versammlungen, Beschimpfung oder Gewalt an einem Beamten, Waffentragen gegen die Helvetische Republik oder Frankreich, Sitz und Stimme im aufständischen Kriegsrat, Stafettenreiten, Umhauen des Freiheitsbaumes und Vagabundieren zur Zeit der Unruhen ebenfalls als Aufruhr im Sinne des Gesetzes.¹¹⁷

Eine solche Ausdifferenzierung des Tatbestandes machten auch die Untersuchungsbehörden im Kanton Oberland. Wie dies konkret vor sich ging, kann anhand des Fragerasters der Verhörprotokolle rekonstruiert werden. Man erkennt dabei, dass die von oben vorgegebene Fokussierung auf die Anführer des Aufstandes sowie auf die aufrührerischen und gegenrevolutionären Umtriebe tatsächlich übernommen wurde. Folgende Fragen standen im Zentrum der Verhöre:¹¹⁸

- Wer waren die Anführer des Aufstandes?
- Wer hat das Volk aufgewiegelt?
- Wer war als Stafettenreiter im Einsatz?
- Gab es Briefwechsel mit Aufständischen in anderen Regionen?
- Wurden aufrührerische Schriften vorgelesen?
- Wer gab Befehle zum Sturmläuten?
- Welche Kokarde wurde getragen?
- Von wem wurden im Vorfeld Zusammenkünfte durchgeführt?
Bei wem wurden diese abgehalten?
- Wurde den Leuten gedroht, damit sie beim Aufstand mitmachen?
- Zog man bewaffnet mit?
- Wer hielt aufrührerische oder gegenrevolutionäre Reden?
- Schwor man einen Eid?
- Wer fällte den Freiheitsbaum?
- Wurden Beamte beschimpft?

Auf das Kriegsgericht von Oron bezogen sind Hubers Ausführungen zwar äusserst hilfreich, trotzdem kann dadurch noch immer nicht hinreichend erklärt werden, warum die Kriegsrichter letztendlich zu solchen Urteilen kamen. Hierbei stellt sich aber ein quellentechnisches Problem. Es fehlen leider Akten, die den Prozess der Entscheidungsfindung der Richter dokumentieren würden. Vom Kriegsgericht Oron wurden lediglich Unterlagen überliefert, welche die am Ende verhängten Urteile sowie die zuvor gemachten Verhöre der Insurgenten beinhalten. Die Frage nach den Gründen für die milden Urteile des Kriegsgerichts von Oron kann somit nicht abschliessend beantwortet werden.

Weiterverlauf der Prozedur

Die flüchtigen Hauptanführer des Aufstandes konnten auch im Herbst 1799 nicht gefasst werden, obwohl erneut helvetische Truppen durchs Oberland streiften und nach ihnen suchten. Daher wurden sieben Anführer, darunter Bühler, Büschlen und Martig aus Zweisimmen, in der Folge mittels Steckbriefen gesucht. Doch auch diese Massnahme führte nicht zum Erfolg. Erst im September 1800 konnten die drei Aufständischen wieder verhaftet wer-

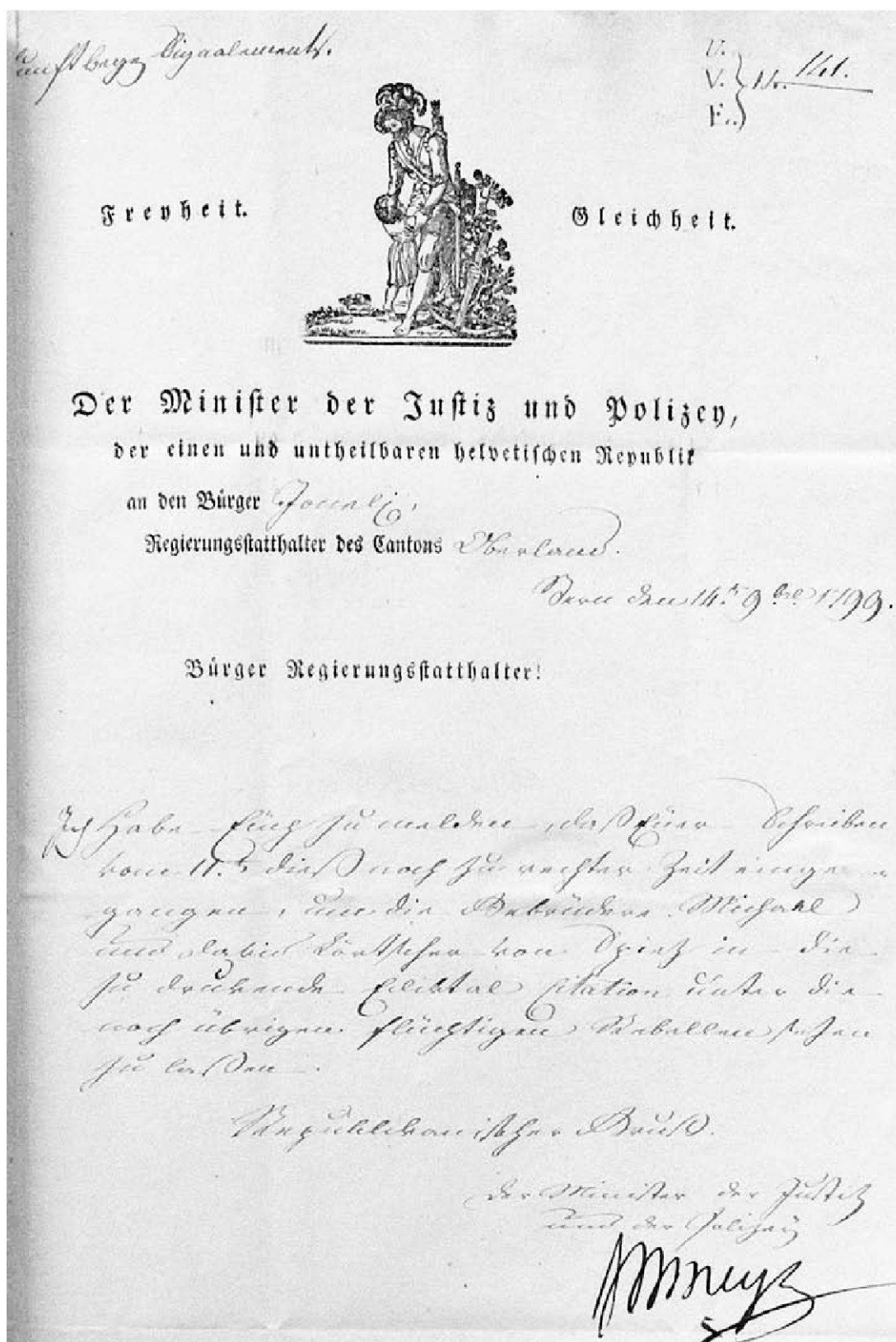


Abb. 7 Schreiben des helvetischen Justizministers Franz Bernhard Meyer von Schauensee an Regierungsstatthalter Samuel Joneli betreffend zweier «Rebellen» aus Spiez, 14. November 1799. – Staatsarchiv Bern, Helv OL 141, S. 141.

den. Ihnen sollte der Prozess vor dem Kantonsgericht gemacht werden. Andere Anführer waren in der Zwischenzeit bei Kriegen im Ausland ums Leben gekommen oder befanden sich noch immer auf der Flucht. Der Prozess gegen Bühler, Martig und Büschlen gestaltete sich äusserst komplex. «Die Inhaftierten gestehen zwar den ganzen Rebellenzug mit verschiedenen damit verbundenen Hauptumständen ein. Aber viele andere wesentliche und wichtige Beschuldigungen weisen dieselben, ungeachtet obiger Beweise, dennoch immer ab», klagte das Kantonsgericht im Januar 1801.¹¹⁹ Die Richter gingen davon aus, dass das Verfahren noch lange andauern würde, falls man die nötigen Beweise erbringen müsse. Der neue Oberländer Regierungsstatthalter – inzwischen hatte der altgesinnte Berner Patrizier Abraham Rudolf von Fischer Joneli abgelöst – beantragte beim Vollziehungsrat daher eine Einstellung des Verfahrens.¹²⁰ Der Vollziehungsrat wollte vorerst zwar nichts davon wissen, kurz darauf kam jedoch ein neues, erweitertes Amnestie-Gesetz auf die drei ehemaligen Anführer zur Anwendung, worauf sie freigelassen wurden.¹²¹

Fazit

Die «Insurrektion» im Kanton Oberland von 1799 war getragen von der lokalen Bevölkerung. Vor allem Bauern und Handwerker jeden Alters zogen mit. Auch die Anführer gehörten zu dieser gesellschaftlichen Gruppe. Hinzu kommt, dass die Aufständischen eigene Interessen und Ziele verfolgten. Man besann sich zwar auf die «alten Freiheiten», jedoch nicht mit dem Ziel, eine Konterrevolution durchzuführen, sondern vielmehr aus Enttäuschung über die neue Ordnung und mangels Alternativen. Die These, das Landvolk sei beim anti-helvetischen Widerstand bloss passiver und verführter Anhang der alten Eliten gewesen, kann damit widerlegt werden. Die im Oberland ansässigen Berner Patrizier nahmen höchstens am Rande auf die Ereignisse Einfluss.

Man sucht im Oberland ohnehin vergeblich nach einem klaren ideologischen Profil bei den Aufständischen, im Gegensatz zum Widerstand gegen die Helvetische Republik in der Innerschweiz, zumal die katholische Religion als Grundlage für den Widerstand im reformierten Oberland fehlt. Vielmehr entsteht der Aufstand aus der unmittelbaren Furcht vor den Truppenaushebungen und weiteren Belastungen. Ausserdem hatte sich schon im Verlaufe des Jahres 1798 die Stimmung in der Bevölkerung zunehmend verschlechtert.

Zusätzliche Schubkraft erhielt der Konflikt aus innerdörflichen Rivalitäten. Eine besondere Dynamik entwickelte sich in Zweisimmen. Dort spitzte sich die Situation zwischen den örtlichen Beamten der Helvetischen Re-

publik und einer oppositionellen Gruppierung immer mehr zu, sodass Letztere schliesslich zu den Waffen griff.

Die Behörden der Helvetischen Republik konnten den Aufstand rasch niederschlagen, dank dem Einsatz von Truppen. Trotzdem bekundeten sie in der Folge grösste Mühe mit der strafgerichtlichen Bewältigung des Aufstandes. Die Behörden des jungen Staates waren zunehmend überfordert. Mit über 600 Gefangenen war die Zahl der inhaftierten Aufständischen zu hoch, sodass die meisten ohne ordentliches Verfahren zum Militärdienst eingezogen oder gleich wieder freigelassen wurden. Die wichtigsten Anführer hatten sich zwar vor einem Kriegsgericht zu verantworten. Dessen Urteile fielen am Ende jedoch derart mild aus, dass später sogar die Kriegsrichter selbst vor Gericht gestellt werden sollten. Das Verfahren gegen die Richter kam jedoch nie zu einem Abschluss. Die erhobenen Kontributionen wurden von der Bevölkerung nur äusserst spärlich bezahlt. Die Bewältigung des Aufstandes ist aus Sicht der Behörden der Helvetischen Republik letztendlich gescheitert.

Dass sich die Bevölkerung im Oberland zur Wehr setzt, war 1799 kein neues Phänomen. Das Oberland konnte schon damals auf eine alte Widerstandstradition aus dem 14., 15. und frühen 16. Jahrhundert zurückblicken, die sich danach jedoch abschwächte und erst während der Helvetik wieder neuen Auftrieb erhielt.¹²² Allerdings nahmen die Aufständischen von 1799 nie auf frühere Erhebungen Bezug. Höchstens von den alten Freiheiten war die Rede, zumal diese noch bis im Frühjahr 1798 Gültigkeit hatten und somit im Bewusstsein der Aufständischen vorhanden waren.

Anmerkungen

Der vorliegende Aufsatz fusst auf einer im Juni 2007 am Historischen Institut der Universität Bern verfassten Lizentiatsarbeit des Verfassers (Betreuung Prof. Dr. André Holenstein).

¹ Bisher haben sich vor allem drei Arbeiten mehr oder weniger ausführlich mit dem Aufstand von 1799 im Kanton Oberland beschäftigt:

- Rudolf Baumann verfasste einen Überblick zu sämtlichen Aufständen in der Helvetischen Republik im Frühjahr 1799. Dabei findet man auch eine kurze Schilderung der Abläufe im Kanton Oberland; Baumann, Rudolf: Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799. Zürich 1911.
- Ernst Jörin handelt die ganze Zeitspanne ab, in welcher der Kanton Oberland existierte. Jörin beschreibt dabei recht detailliert den Ablauf des Aufstandes. Eine Einordnung der Ereignisse erfolgt jedoch nur am Rande; Jörin, Ernst: Kanton Oberland 1798–1803. Zürich 1912.
- Udo Robé beschäftigte sich mit den wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Berner Oberland und dem Staate Bern. Weil der Zeithorizont dieser Arbeit weit über die Helvetik hinausgeht, fallen Robés Ausführungen zum Aufstand von 1799 wenig detailliert aus. Robé ist der Meinung, dass nicht politische Gründe als Ursache für den Aufstand von 1799 in Frage kommen, sondern Angst und Unsicherheitsgefühle, ausgelöst durch militärische und fiskalische Begebenheiten; Robé, Udo: Berner Oberland und Staat Bern. Untersuchungen zu den wechselseitigen Beziehungen in den Jahren 1798 bis 1846. Bern 1972.

- Siehe zudem allgemein zur Helvetik: Simon, Christian; Schluchter, André: **Dossier Helvetik**, Bde. 1–6. Basel 1995–2000; Böning, Holger: *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie*, Zürich 1998; Junker, Beat: *Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Bd. I: Helvetik, Mediation, Restauration 1798–1830*. Bern 1982 (Archiv des Historischen Vereins, Bd. 66), 17–114; Fankhauser, Andreas: *Helvetik (1798–1803)*. In: Holenstein, André et al. (Hrsg.): *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*. Bern 2008, 531–540; Fankhauser, Andreas: *Helvetische Republik*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz* (www.hls-dhs-dss.ch, Stand: 20.01.2009).
- ² Guzzi, Sandro: *Widerstand und Revolten gegen die Republik. Grundformen und Motive*, in: André Schluchter/Christian Simon (Hrsg.): *Helvetik – neue Ansätze (Itinera 15)*, Basel 1993, 84–104; Guzzi, Sandro: *Logiche della rivolta rural. Insurrezioni contro la Repubblica Elvetica nel Ticino meridionale (1798–1803)*, Bologna 1994.
 - ³ Die Widerstandsforschung zur Helvetik beschäftigte sich zuletzt vor allem mit der Frage, aufgrund welcher Motive die Menschen Widerstand gegen die Helvetische Republik geleistet haben. Nebst dem bereits erwähnten Sandro Guzzi sei an dieser Stelle auch auf Lukas Vogels mikrohistorische Fallstudie über den Menzinger «Hirtenhemmli»-Aufstand von 1799 in der Innerschweiz verwiesen. Vogel zeigt dabei auf, dass Macht- und Legitimationskonflikte im Dorf Menzingen eine weit wichtigere Rolle spielten als die übergeordneten ideologischen Auseinandersetzungen. Vogel formulierte daher die These, der Widerstand habe seine Schubkraft aus den lokalen sozialen Konflikten bezogen; Vogel, Lukas: *Gegen Herren, Ketzer und Franzosen. Der Menzinger «Hirtenhemmli»-Aufstand vom April 1799. Eine Fallstudie*, Zürich 2004; Vogel, Lukas: *Eine Gemeinde in Aufruhr. Widerstand gegen die Helvetik in der Innerschweiz – Ein Werkstattbericht*. In: Simon, Christian (Hrsg.), *Widerstand und Proteste zur Zeit der Helvetik*, Basel 1998, 73–92.
 - ⁴ Der Abzug der französischen Truppen führte 1802 zu Aufständen in der Helvetischen Republik. Die Bezeichnung «Stecklikrieg» ist auf die schlechte Bewaffnung der Aufständischen zurückzuführen.
 - ⁵ «Verzeichnis von aller Mannschaft, welche wegen denen im Canton Oberland im Frühjahr 1799 erfolgten Unruhen, nach Thun gebracht worden sind», Staatsarchiv Bern Helv OL 72b; ein Datum fehlt, die Liste muss jedoch im Mai oder Juni 1799 entstanden sein.
 - ⁶ In den Quellen findet man unterschiedliche Zahlen. Mehrmals wird die Zahl von 1000 Aufständischen genannt. Andere Quellen sprechen von bis zu 2000 Mann.
 - ⁷ Die wichtigsten Verhörprotokolle befinden sich im Staatsarchiv Bern unter den Signaturen: Helv OL 72a, 142a und 142d.
 - ⁸ Im Gefangenverzeichnis sind nur 77 Namen aufgelistet. Die vier Hauptanführer sowie fünf weitere Männer aus Zweisimmen, die später vom Kriegsgericht verurteilt wurden, fehlen im Verzeichnis.
 - ⁹ Pfister, Christian: *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500–1800. Enzyklopädie Deutscher Geschichte*, 28. München 1994; Pfister, Christian: *Der «Baby Peak» der Helvetik. Fragen und Ergebnisse zur Bevölkerungsgeschichte der Periode 1760–1850 am Beispiel des Kantons Bern*. In: Simon, Christian (Hrsg.): *Dossier Helvetik II. Sozio-ökonomische Strukturen – Frauengeschichte/Geschlechtergeschichte*. Basel 1997, 59–66.
 - ¹⁰ Auch Sandro Guzzi ist der Meinung, man könne diese These inzwischen widerlegen, denn in vielen Widerstandsbewegungen habe das Volk teilweise autonom gehandelt und durchaus eigene Ziele verfolgt (vgl. Guzzi, wie Anm. 2).
 - ¹¹ Brief von Regierungsstatthalter Joneli an das Direktorium, 01.04.1799, Bundesarchiv Bern BO 875, 65.
 - ¹² Den Brief findet man in einer Quellensammlung von Johannes Strickler zum Aufstand im Kanton Oberland von 1799. Strickler präsentiert dort vor allem Regesten zu denjenigen Quellen, welche er in seiner umfassenden Quellensammlung zur Helvetischen Republik (Strickler, Johannes, Hrsg.: *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, 1798–1803*. Bern 1886–1966) nicht berücksichtigen konnte. Stricklers Sammlung weist

- jedoch Lücken auf; Strickler, Johannes (Hrsg.): Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Frühjahr 1799. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 14. Bern 1896.
- ¹³ Guggisberg, Kurt: Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat, Bd. I. Bern 1953, 415–418.
 - ¹⁴ Verhör Pfarrer Rüfenacht (Grindelwald), 17.05.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 72a, 1–3.
 - ¹⁵ Man kann davon ausgehen, dass auch die Propaganda der altgesinnten Emigranten bis ins Oberland vorstiess. Bester Beweis ist schon nur die Tatsache, dass im Frühjahr 1799 300 Berner Oberländer auswanderten, um sich einer Aushebung zu entziehen. Allerdings haben die Emigranten den Aufstand im Kanton Oberland nicht ausgelöst, sondern sie leisteten höchstens einen Beitrag zur Radikalisierung der Lage.
 - ¹⁶ Verhör David Rothen (Zweisimmen), 06.05.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 72a, 273.
 - ¹⁷ König, Franz Niklaus: «Gemählde von der politischen Laage des oberen Theils des Kanton Oberlandes [...]», 11.04.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 177.
 - ¹⁸ Vgl. Anm. 7.
 - ¹⁹ Es ist anzunehmen, dass solche Äusserungen von der Propaganda von ausserhalb des Oberlandes beeinflusst waren.
 - ²⁰ Verhör Johannes Schmied (Saanen), 22.05.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 72a, 854–859.
 - ²¹ Verhör Michael Bühler (Zweisimmen), 18.09.1800, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142a, 61–78.
 - ²² Im Ancien Régime genossen die meisten Gemeinden des Oberlandes viele Freiheiten und Vorrechte. Dies ging so weit, dass die Gemeinden ihr Zusammenleben vor Ort weitgehendst selber bestimmen konnten (vgl. Bierbrauer, Peter: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700, Bern 1991).
 - ²³ Robé (wie Anm. 1), 60–76.
 - ²⁴ Bittschrift der Bürger aus Zweisimmen und Boltigen an General Schauenburg, 15.08.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 10.
 - ²⁵ Den vollständigen Text der ersten Verfassung der Helvetischen Republik vom 28.03.1798 findet man im ersten Band von Stricklers umfassender Quellensammlung zur Zeit der Helvetischen Republik (wie Anm. 12).
 - ²⁶ General Brune wollte die Eidgenossenschaft ursprünglich in die Republiken Rhodanien, Helvetien und Tellgau aufteilen. Zur Rhodanischen Republik zählten die Kantone Léman, Saane und Broye, Wallis, Tessin sowie Oberland.
 - ²⁷ Das «Reglement pour L'Organisation de la Rodanie» vom 16.03.1798 und die Proklamation «Aux habitants du Canton de Berne» vom 16.03.1798 findet man in einer Quellensammlung zur Korrespondenz von General Brune; Stürler, Moritz (Hrsg.): Correspondenz des General Brune, Oberbefehlshaber der französischen Armee in der Schweiz. In: Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 12. Zürich 1858.
 - ²⁸ Informativ-Prozess des Distriktsgerichts Obersimmental, 15.12.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 128.
 - ²⁹ Diese Zahlen stammen aus dem General-Etat von Ende April 1798; Jörin (wie Anm. 5), 264.
 - ³⁰ Matti, Werner: Materialien zur Bevölkerungsgeschichte der Gemeinden Saanen und Zweisimmen (1556–1981). Hamburg 1985, 3.
 - ³¹ Stürler (wie Anm. 26), 364.
 - ³² Bittschrift (wie Anm. 24), 10.
 - ³³ Zeugnis von den Bürger und Bäueris Leüt zu Grubenwald für Johannes Büschlen, 22.09.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142 c, 55f.
 - ³⁴ Jörin (wie Anm. 1), 37.
 - ³⁵ Stürler (wie Anm. 27), 364.
 - ³⁶ Brief von Regierungsstatthalter Joneli an den Innenminister, 19.10.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 88, 57.
 - ³⁷ Zeugnis (wie Anm. 33), 53.

- ³⁸ Burgener, Christian: Geschichte des Obersimmenthals, Zweisimmen 1832, 94. Das Buch befindet sich im Gemeindearchiv in Zweisimmen (Signatur 60/3).
- ³⁹ Brief von Regierungsstatthalter Joneli an den Innenminister, 19.10.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 88, 57.
- ⁴⁰ Zeugnis (wie Anm. 33), 54.
- ⁴¹ Informativ-Prozess (wie Anm. 28), 129; Sehr wahrscheinlich kursierte Ende 1798 im Berner Oberland das Gerücht, Papst Pius VI. sei gestorben. Der zu diesem Zeitpunkt über 80-jährige Papst war zwar schwer krank. Er verstarb jedoch erst im August 1799, als er nach Frankreich gebracht wurde. Zuvor hatten die Franzosen Anfang 1798 den Kirchenstaat aufgelöst und den Papst, der nicht zu den Anhängern der Revolution zählte, abgesetzt.
- ⁴² Rapport von Unterstatthalter Imobersteg an Statthalter Joneli, 25.08.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 14; Verbalprozess von Statthalter Joneli zum Bürgereid, Oktober 1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 146 1.a.1.
- ⁴³ Ebenda.
- ⁴⁴ Bittschrift (wie Anm. 24), 9.
- ⁴⁵ Ebenda.
- ⁴⁶ Gedruckter Zettel von Schauenburg, 05.09.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 146 1.a.3.
- ⁴⁷ Strickler (wie Anm. 12), Bd. 1, 574.
- ⁴⁸ Schrift von Büschlen, Bühler und Burri, 12.09.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 29–30.
- ⁴⁹ «Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines einzelnen zu werden.» (Stürler, wie Anm. 27, Bd. 1, 567).
- ⁵⁰ Bittschrift (wie Anm. 24), 9.
- ⁵¹ Verbalprozess (wie Anm. 42).
- ⁵² Brief vom Innenminister an Regierungsstatthalter Joneli, 06.09.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 146 1.a.1; Schreiben von Joneli an den Innenminister, 12.09.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL, 146 1.a.1; Verbalprozess (wie Anm. 42); Brief von Regierungsstatthalter Joneli an General Schauenburg, 02.09.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 146 1.a.1.
- ⁵³ Verbalprozess (wie Anm. 42).
- ⁵⁴ Prozess vor dem Kantonsgericht, 12.09.1798, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 25f.; Schrift (wie Anm. 48), 29; Verbalprozess (wie Anm. 42).
- ⁵⁵ Informativ-Prozess (wie Anm. 28), 95.
- ⁵⁶ Die Kokarde war ein Hutabzeichen und falls trikolorefarben ein Bekenntnis des Trägers zur neuen Ordnung. Bald einmal erklärten die Behörden das Tragen dieser Kokarde sogar zur Pflicht. Nebst dem Freiheitsbaum gehörte die Kokarde zu den wichtigsten Symbolen der Helvetischen Republik. Wenn sich jemand aber eine Kokarde in den alten Berner Farben an den Hut heftete, stellte dies eine Provokation dar, da er sich so zur alten Ordnung bekannte.
- ⁵⁷ Brief von Verwalter Schletti an Regierungsstatthalter Joneli, 04.04.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 150b2.
- ⁵⁸ Ebenda.
- ⁵⁹ Informativ-Prozess (wie Anm. 28), 134f.
- ⁶⁰ Burgener (wie Anm. 38), 99.
- ⁶¹ Ebenda, 95.
- ⁶² Strickler (wie Anm. 12), 241.
- ⁶³ Brief von Bezirksgerichtspräsident Martig an Regierungsstatthalter Joneli, 28.03.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 140, 3–6.
- ⁶⁴ Brief von Bezirksgerichtspräsident Martig an Regierungsstatthalter Joneli, 31.03.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 140, 9; Brief von Bezirksgerichtspräsident Martig an Regierungsstatthalter Joneli, 01.09.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 141, 43.
- ⁶⁵ Brief von Bezirksgerichtspräsident Martig an Regierungsstatthalter Joneli, 11.04.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 140, 20.

- ⁶⁶ Brief von Distriktsstatthalter Imobersteg an Regierungsstatthalter Joneli, 12.09.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 141, 57.
- ⁶⁷ Brief vom Unterstatthalter Imobersteg an Regierungsstatthalter Joneli, 08.04.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 175–177; Verhör Johannes Zeller (Zweisimmen), 21.05.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 72a, 807–812.
- ⁶⁸ Brief von Gerichtspräsident Martig an Regierungsstatthalter Joneli, 09.04.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142c, 181–183.
- ⁶⁹ Ebenda, 181–183.
- ⁷⁰ Brief von Statthalter Joneli an das Direktorium, 10.04.1799, In: Strickler (wie Anm. 12), 22.
- ⁷¹ Verhör Michael Bühler (Zweisimmen), 18.10.1800, Staatsarchiv Bern, Helv OL 142a, 61–78.
- ⁷² Burgener (wie Anm. 38), 96.
- ⁷³ Brief von Kommandant Zurbuchen an den Kriegsminister, 17.09.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 179.
- ⁷⁴ Schmachschrift als Beilage eines Briefes von Bezirksgerichtspräsident Martig an Regierungsstatthalter Joneli, 01.09.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 141, 44.
- ⁷⁵ Vogel/Gemeinde (wie Anm. 3), 73–92.
- ⁷⁶ Arnold, Werner: Uri und Ursern zur Zeit der Helvetik 1798–1803, Altdorf 1985, 10–124.
- ⁷⁷ Brief von Abraham Rüfenachts Sohn an das Direktorium, 21.06.1799, Bundesarchiv Bern, BO 876, 13.
- ⁷⁸ Strickler (wie Anm. 12), Bd. 3, 1445–1456.
- ⁷⁹ Huber, Michael: Militärjustiz in der Helvetik. Zürich 1988, 62, 102, 119.
- ⁸⁰ Strickler (wie Anm. 12), Bd. 3, 1463.
- ⁸¹ Huber (wie Anm. 79), 101–106.
- ⁸² Brief von Kommissär Müller an das Direktorium, 07.05.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 58; Brief des Direktoriums an General Schauenburg, 10.05.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 379.
- ⁸³ Brief des ersten Kriegsgerichts an Statthalter Joneli, 18.05.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 140, 137–139; Bittschrift des ersten Kriegsgerichts an die gesetzgebenden Räte, 23.09.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 186f.
- ⁸⁴ Brief von Kommissär Müller an das Direktorium, 25.03.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 473.
- ⁸⁵ Brief von Regierungskommissär Müller an das Direktorium, 29.04.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 323f.
- ⁸⁶ Brief von Regierungsstatthalter Joneli an das Direktorium, 29.04.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 329.
- ⁸⁷ Ebenda, 323f.
- ⁸⁸ Dies geht aus dem Gefangenenverzeichnis hervor (vgl. Anm. 5).
- ⁸⁹ Brief von Regierungskommissär Müller (wie Anm. 82), 324f.; Brief des Direktoriums an Regierungskommissär Müller, 02.05.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 319–321; Brief von Regierungskommissär Müller an das Direktorium, 27.05.1799, Bundesarchiv Bern, BO 875, 499f.
- ⁹⁰ Brief von Regierungskommissär Müller an das Direktorium, 18.06.1799, Bundesarchiv Bern, BO 876, 120.
- ⁹¹ Mitteilung des Direktoriums an den Kriegsminister, 25.06.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 87.
- ⁹² Protokoll des Grossen Rats, 21.10.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 201f.
- ⁹³ Brief des Direktoriums an Regierungskommissär Müller, 10.05.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 59; Brief des Direktoriums an Regierungskommissär Müller, 24.05.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), 67.
- ⁹⁴ Bericht von Hauswirth an das Kantonsgericht, 24.06.1800, Bundesarchiv Bern, BO 878, 5–7.

- ⁹⁵ Ebenda.
- ⁹⁶ Burgener (wie Anm. 38), 96.
- ⁹⁷ Brief von Regierungsstatthalter Joneli an den Justizminister, 19.07.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 88, 234–235.
- ⁹⁸ Bericht des Justizministers an das Direktorium, 01.10.1799, Bundesarchiv Bern, BO 752, 470.
- ⁹⁹ Unbekannter Verfasser, 29.06.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 140, 253.
- ¹⁰⁰ Brief des Kriegsgerichts an den Kriegsminister, 16.08.1799, Bundesarchiv Bern, BO 2992, 78.
- ¹⁰¹ Bericht an den Bürger Kriegsminister über die Verhandlungen des für den Canton Oberland niedergesetzten Kriegsgerichts in Betreff der Oberländischen Insurgenten, 07.09.1799, Bundesarchiv Bern, BO 2992, 11–71.
- ¹⁰² Brief von Regierungsstatthalter Joneli an den Justizminister, 05.08.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 88, 246.
- ¹⁰³ Bericht des Justizministers an das Direktorium, 01.10.1799, Bundesarchiv Bern, BO 752, 467.
- ¹⁰⁴ Botschaft des Direktoriums an die gesetzgebenden Räte, 05.10.1799, Bundesarchiv Bern, BO 752, 479.
- ¹⁰⁵ Botschaft des Direktoriums, 09.10.1799. In: Strickler (wie Anm. 25), Bd. 5, 154; diese Formulierung findet sich auch im bereits erwähnten Bericht des Justizministers. Sie wurde demnach vom Direktorium übernommen.
- ¹⁰⁶ Beschluss der gesetzgebenden Räte, 24.10.1799, Bundesarchiv Bern, BO 752, 487; Diskussion im Senat, 17.10.1799. In: Strickler (wie Anm. 12), Bd. 5, 155.
- ¹⁰⁷ Brief des Kantonsgerichts an den Kriegsminister, 30.10.1799, Bundesarchiv Bern, BO 2992, 83.
- ¹⁰⁸ Brief von Regierungsstatthalter Joneli an den Justizminister, 18.11.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 88, 392.
- ¹⁰⁹ Brief von Ankläger Tschabold an Regierungsstatthalter Joneli, 22.11.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 141, 156a.
- ¹¹⁰ Brief von Ankläger Tschabold (wie Anm. 109), 156a.
- ¹¹¹ Ebenda.
- ¹¹² Brief des Justizministers an das Direktorium, 16.12.1799, Bundesarchiv Bern, BO 752, 422f.
- ¹¹³ Bericht über die Oberländische Insurrektion gegen die helvetische Regierung im Frühjahr und Sommer 1799, April 1802. In: Strickler (wie Anm. 12), 239.
- ¹¹⁴ Huber (wie Anm. 79), 106.
- ¹¹⁵ Escher in der Debatte im Grossen Rat, 27.07.1799. In: Strickler (wie Anm. 25), Bd. 4, 1084.
- ¹¹⁶ Jörin (wie Anm. 1), 194.
- ¹¹⁷ Huber (wie Anm. 79), 117 sowie 131–135.
- ¹¹⁸ Verhöre und Confrontationen, 01.05.1799–13.06.1799, Staatsarchiv Bern, Helv OL 72a; Zusätzlich zur Fokussierung auf die Anführer sowie die gegenrevolutionären Umtriebe konzentrierten sich die Untersuchungsbehörden auch auf eine möglichst genaue Rekonstruktion des Ablaufs der «Insurrektion».
- ¹¹⁹ Brief vom Kantonsgericht an den Vollziehungsrat, 17.01.1801, Bundesarchiv Bern, BO 877, 565–568.
- ¹²⁰ Anstelle des Direktoriums war in der Zwischenzeit der Vollziehungsrat getreten.
- ¹²¹ Brief von Regierungsstatthalter Fischer an den Vollziehungsrat, 19.01.1801. In: Strickler (wie Anm. 12), 230f.; Brief des Justizministers an den Vollziehungsrat, 23.01.1801, Bundesarchiv Bern, BO 877, 570.
- ¹²² Bierbrauer (wie Anm. 22).